

numero			Bellinzona
1130	cl	1	14 marzo 2017
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Alla Segreteria di Stato per la
formazione, la ricerca e l'innovazione
(SEFRI)
Einsteinstrasse 2
3003 Berna

tramite posta elettronica
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Procedura di consultazione sulla revisione totale dell'OERic-SSS

Egregi Signori, Gentili Signore,

il Consiglio di Stato del Cantone Ticino vi ringrazia di avergli dato la possibilità di esprimersi sulla revisione totale *dell'ordinanza del DEFR concernente le esigenze minime per il riconoscimento dei cicli di formazione e degli studi postdiploma delle scuole specializzate superiori (OERic-SSS)*.

La presente presa di posizione scaturisce da un lavoro capillare di raccolta di pareri delle cerchie interessate alla formazione delle scuole specializzate superiori (SSS). In modo particolare, oltre alle autorità cantonali, si è ascoltato il parere del collegio cantonale dei direttori SSS che rappresenta le istituzioni formatrici pubbliche e private attive sul territorio cantonale. Al fine di avere una visione completa e coerente sulla proposta della nuova OERic-SSS, sono stati considerati anche i pareri, pienamente condivisi, espressi dalla Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale (CSFP) e dalla Conferenza svizzera delle scuole specializzate superiori (CSSS).

Il Cantone del Ticino è senz'altro molto favorevole al rafforzamento delle SSS in quanto le considera parte integrante del sistema svizzero di formazione professionale; lo ha dimostrato impegnandosi in modo efficace in collaborazione con tutti i partner coinvolti, nell'applicazione dell'ordinanza attualmente in vigore e giungendo ad un buon equilibrio tra le competenze specifiche offerte dalle scuole e le esigenze ed esperienze portate dalle organizzazioni del mondo del lavoro (OML). In particolare si è lavorato a favore di un consolidamento giuridico e finanziario delle SSS tramite anche l'adesione all'Accordo intercantonale sulle scuole specializzate superiori (ASSS), di un'integrazione completa delle formazioni nel livello terziario non universitario, dell'istituzione del collegio dei direttori SSS come pure della creazione ed inserimento nell'organico cantonale della figura di esperto consulente SSS e, non da ultimo, fornendo una risposta il più possibile puntuale alle esigenze del mondo del lavoro. Questo ha permesso di giungere alla situazione attuale che vede tutti i percorsi SSS presenti sul territorio riconosciuti a livello federale, o in via di

riconoscimento, e integrati, nella maggior parte dei casi, in scuole cantonali che offrono anche la formazione professionale di base.

Il successo è ulteriormente comprovato dal netto aumento degli studenti SSS in formazione nel cantone sia nei percorsi a tempo pieno (TP) che in quelli paralleli all'attività professionale (PAP).

Sulla base di questa premessa, desideriamo dunque dare il nostro contributo costruttivo alla consultazione.

La proposta della SEFRI di revisione dell'OERic-SSS si propone di perseguire i seguenti obiettivi (pag. 4 del rapporto esplicativo):

1. chiarire ruoli e competenze dei diversi attori;
2. aumentare l'orientamento al mercato del lavoro e rafforzare il ruolo delle OML;
3. garantire e sviluppare la qualità;
4. semplificare i processi.

A nostro parere, questi obiettivi vengono però solo parzialmente raggiunti tramite le proposte fatte; di seguito le nostre considerazioni.

Chiarire ruoli e competenze dei diversi attori.

Nella nuova ordinanza viene di fatto tolta la competenza di vigilanza ai cantoni (art. 21), aspetto però giuridicamente in netta contraddizione con l'art. 29 cpv. 5 della Legge federale sulla formazione professionale (LFPr). Viene inoltre ridotta la responsabilità delle Scuole demandando alle OML anche tutti gli aspetti legati all'allestimento dei progetti formativi senza tener conto delle specifiche competenze in campo pedagogico necessarie e a svantaggio di quanto fino ad ora costruito con efficacia: un cambiamento di paradigma che minaccia il principio stesso del partenariato e che viene vissuto come una regressione rispetto alla situazione di equilibrio attuale. Il rischio è anche legato agli EP e EPS: anche per questi ultimi infatti, attualmente le OML si basano su programmi quadro e piani di studio per stabilire gli obiettivi ed i contenuti ed il fatto di limitare nettamente il contributo richiesto alle scuole per l'elaborazione dei PQ, si riverserà anche sulla qualità di queste offerte di carriera e perfezionamento professionale.

La situazione attuale in Ticino ha creato un buon equilibrio consolidato tra OML e Scuole specializzate superiori, con il Cantone quale garante esterno di qualità, finanziatore e attore attivo tramite i suoi esperti. Infatti il Dipartimento ha istituito formalmente la funzione di esperto SSS quale figura di riferimento. Questo ha fino ad ora limitato l'insorgenza di percorsi formativi creati come risposta a desideri puntuali da parte delle aziende o di gruppi di interesse che non tengono conto di una visione socio-economica e formativa d'insieme.

Lo spostamento di compiti e responsabilità verso le OML comporterebbe una nuova fase di contrattazione con tempi e risultati non pronosticabili a scapito dell'attuale sistema ben funzionante. Inoltre, il Cantone si vedrebbe limitato alla funzione di finanziatore sempre che, a causa delle modifiche dell'OERic-SSS, l'ASSS dove sono stati regolati gli aspetti legati alla libera circolazione dei professionisti ed i relativi contributi per i cicli di formazione delle scuole specializzate superiori, non debba essere rinegoziato.

Aumentare l'orientamento al mercato del lavoro e rafforzare il ruolo delle OML.

Come precedentemente affermato, in Ticino la OML hanno sempre collaborato attivamente e si sono avvalse del sostegno del Cantone e delle scuole per gli aspetti lontani dalle loro competenze o possibilità quali ad esempio l'appoggio finanziario e l'aiuto per gli aspetti di ordine pedagogico-didattici.

La proposta dell'OERic-SSS in consultazione si prefigge di aumentare la responsabilità delle OML spostando verso un unico polo la responsabilità decisionale, creando così un disequilibrio ed aumentando il rischio di un disimpegno da parte degli altri partner, che non si sentirebbero più direttamente coinvolti ma ridotti a mere "comparse" sullo scenario della formazione SSS. A nostro avviso, andrebbe anche valutata la reale volontà e capacità (intesa come risorse a disposizione) da parte di alcune OML di piccola-media portata, di assumersi il nuovo impegno imposto; le realtà regionali e la forza delle singole OML andrebbero infatti maggiormente considerate e valutate. Sarebbe inoltre auspicato chiarire il concetto e la definizione di OML (richiesta già presentata nel maggio del 2015 dalla CFSSS) in quanto passibile di interpretazioni diverse secondo le varie realtà dei settori professionali o cantonali con implicazioni non valutabili al momento attuale.

Garantire e sviluppare la qualità.

Il concetto moderno di qualità prevede l'istituzione di un circolo virtuoso dinamico, coinvolgente tutte le parti, in un continuo riesame del sistema. Normalmente ci si avvale anche di un controlling esterno per una visione più oggettiva e imparziale.

Risulta difficile comprendere come lo spostamento dell'asse verso le OML possa permettere questo sviluppo di qualità, se alcune importanti componenti della formazione ne vengono de facto esautorate sottraendo l'aspetto di sorveglianza e formazione capillare fatto in prossimità sul territorio e ancorato alle realtà locali, attualmente svolto dal Cantone anche tramite il lavoro di vigilanza degli esperti SSS. L'esclusione dei Cantoni nella loro funzione di vigilanza, togliendo loro la responsabilità giuridica, risulta inoltre in contraddizione con quanto previsto nell'art. 29 cpv. 5 della LFPr.

Semplificare i processi.

Togliendo responsabilità a Cantoni e scuole, questi vengono comprensibilmente alleggeriti dai loro compiti ed i processi risultano "*de facto*" semplificati. Anche il termine tassativo di 7 anni per la rivisitazione dei PQI sembrerebbe sgravare il peso di un continuo riesame ma, a nostro parere, il tutto a scapito del circolo virtuoso della qualità. Quanto viene proposto sotto forma di apparente alleggerimento della prassi attualmente in vigore nei Cantoni, rischia di trasformarsi in una reale perdita di efficacia del sistema dovuta ad una mancanza della "*condicio sine qua non*" dei criteri di qualità e cioè la sinergia ed il rispetto reciproco delle competenze tra gli attori coinvolti.

Di seguito alcune considerazioni di dettaglio rispetto agli articoli.

Art. 1

Non vengono più indicati i campi legati ai cicli di formazione e si propone un elenco in allegato dei titoli attualmente riconosciuti (si rende attenti al fatto che alcune traduzioni dei titoli in italiano, non corrispondono alle denominazioni ottenute con il riconoscimento ufficiale da parte della SEFRI). Questo aspetto permetterebbe da un

lato di ipotizzare uno sviluppo più fluido di futuri profili professionali SSS con competenze trasversali valide in più settori ma, esiste il forte rischio di una limitazione del coordinamento globale a favore di un proliferarsi di figure professionali con profili simili o sovrapponibili.

Per questi motivi, si richiede di mantenere la suddivisione attuale in campi.

Art. 1 cpv. 3

L'inserimento della voce "Conoscenze di *cultura generale*" legata al concetto di competenze generaliste potrebbe rappresentare una buona occasione per sviluppare competenze trasversali utili allo sviluppo di professionisti in grado di avere una visione ampia sugli aspetti socio-economici e culturali del contesto in cui operano.

Inoltre, questo aspetto di competenze generaliste, rappresenterebbe un valore aggiunto rispetto agli EP e EPS dove non è attualmente prevista.

Per evitare confusioni con le attuali ordinanze in vigore, si propone di sostituire il termine "Cultura generale" con "competenze generaliste".

Art. 2 cpv. 2

Viene citato l'AFC come titolo preferenziale per l'ammissione ai curricula SSS. Si tratta di un concetto forte e coerente con l'obiettivo delle SSS ma per alcuni settori, data la realtà regionale delle scuole del secondario II, rischia di modificare l'attuale equilibrio venutosi a creare con i candidati detentori di una maturità.

Si chiede di mantenere l'attuale concetto più ampio legato al secondario II completando la frase come di seguito: "...attestato federale di capacità e/o titoli equivalenti e superiori".

Art. 3 cpv. 1

Non viene più stabilito un tetto massimo di ore e questo, se da un lato permette di ipotizzare nuovi adattamenti di percorsi formativi per candidati provenienti da altri settori, dall'altro pone senza dubbio tutta una serie di interrogativi legati a quanto previsto nell' ASSS , rischiando di intaccare il principio del riconoscimento e della libera circolazione dei professionisti.

Si desidera mantenere la situazione attuale (percorsi da 3600 e da 5400 ore) come sostenuto anche dalla CSFP.

Art. 3 cpv. 2

L'introduzione di un numero minimo di ore di studio non legate a componenti formative pratiche rafforzerebbe il concetto secondo il quale, pur trattandosi di formazioni fortemente orientate alla pratica e al mondo lavorativo, è necessario uno sviluppo di risorse cognitive legate alle conoscenze teoriche di riferimento per limitare la falsa rappresentazione del professionista che semplicemente esegue (esecutore), a favore della più corretta definizione di un professionista in grado di argomentare quanto "svolge" basandosi su solide conoscenze.

Si riconosce il valore di questa richiesta che valorizza l'importanza delle conoscenze teoriche impartite a scuola, ma rimane comunque una forte incertezza di base sull'efficacia di questa misura dato che al momento non è chiaro come questo aspetto sarà garantito a seguito della delega alle OML (proposta all'art. 8).

Si sottolinea inoltre che il fatto di non definire la durata della formazione crea troppi rischi legati allo sviluppo di realtà cantonali fortemente diverse tra loro per profili professionali identici; anche per questo aspetto è importante riferirsi a quanto attualmente descritto nell'ASSS (art.12, cpv. 2b) dove si prevede che venga fissata la durata massima e minima dei periodi d'insegnamento.

Per questi motivi si propone di mantenere la formulazione attuale o come alternativa, una formulazione in percentuale tra la componente teorica e quella pratica (massimo 50% di pratica).

Art. 5

Nel progetto è stato stralciato l'art. 9 cpv. 3 dell'ordinanza attualmente in vigore dove si precisava che *"Gli operatori della formazione disciplinano in dettaglio le procedure di qualificazione. ..."*. Questa decisione appare particolarmente delicata poiché, oltre ad emarginare le scuole demandando alle OML tutti gli aspetti formativi che necessitano in realtà competenze ben precise e specifiche (contraddicendo i principi cardine dell'insegnamento), riduce fortemente la possibilità di garantire un'equità di trattamento nei diversi cicli formativi.

Si richiede di inserire nuovamente il capoverso tolto oppure, in via subordinata, di precisare nel concetto di elaborazione delle procedure di qualificazione (art. 5 e art. 8), che le stesse vanno elaborate "assieme agli operatori della formazione" e non solo in collaborazione.

Art. 5 cpv. 3

Negli anni passati si sono fatte ottime esperienze riferendosi anche a professionisti provenienti dalle aziende responsabili della formazione pratica (e non solo a esperti delle OML), quali esperti da coinvolgere nelle diverse tappe della procedura di qualificazione. Questo ha garantito una partecipazione attiva e competente agli attori che spesso fungono da partner nella formazione pratica degli studenti e permesso anche di svolgere un'azione capillare di informazione sul territorio rispetto ai percorsi SSS proposti. La realtà regionale di alcune specifiche professioni, dove il mercato del lavoro non si è ancora riunito in OML strutturate, non va inoltre sottovalutata.

Per questo si propone di ampliare il concetto a "esperti provenienti dalla pratica" e non solo dalle OML.

Art. 6

Per una maggiore e chiara visibilità e per un miglior posizionamento dei percorsi SSS nel mercato del lavoro svizzero ed estero, i direttori delle SSS del Canton Ticino chiedono

Che il diploma sia firmato anche dalla Confederazione(SEFRI), che sul diploma figuri il logo della Confederazione (come previsto per il "Supplemento al diploma") e che il titolo sia completato con l'aggettivo "federale", ossia "**dipl.federale SSS..**"

Art. 8 cpv. 1

Questo aspetto risulta sicuramente centrale e molto delicato in quanto, come ampiamente argomentato precedentemente, vi è il forte rischio di togliere agli operatori della formazione le proprie responsabilità in netta contraddizione anche con quanto previsto nell'art. 29 cpv. 4 LFPr attualmente in vigore.

Si auspica che venga nuovamente inserito quanto previsto nel cpv. 2 dell'art. 6 dell'attuale ordinanza "i piani quadro vengono sviluppati ed emanati dagli operatori della formazione in collaborazione con le OML..."

In via subordinata, si chiede di sostituire il termine "in collaborazione" con "assieme" in quanto ha una valenza più forte e chiara al fine di evitare malintesi che non risultano nella versione tedesca.

Art. 9 cpv. 1

Si propone di stralciare la lettera c in quanto la progettazione e l'elaborazione delle forme di insegnamento devono a nostro avviso rimanere di competenza delle scuole che possiedono l'esperienza, le conoscenze e le risorse pedagogico didattiche per pianificare con efficacia questi aspetti garantendo un insegnamento di qualità.

Art. 10

Come espresso nella premessa, attualmente vi è buon equilibrio grazie al lavoro di prossimità fatto in questi anni sul territorio per rilevare i bisogni formativi legati al mercato del lavoro ed elaborare di conseguenza percorsi formativi che tengano conto delle realtà professionali molto diverse e variegate, pur garantendo la coerenza di un disegno cantonale e nazionale più ampio in campo formativo e socio-economico.

Si vede molto difficile l'applicazione e la ponderazione del concetto così come espresso nella lettera **b)** di questo articolo; mentre quanto descritto nella lettera **c)** pone problemi nell'interpretazione di "conflitto con la politica in materia di formazione" e l'applicazione della lettera **d)** potrebbe creare discriminazioni regionali.

Si propone lo stralcio delle lettere b) e c).

Art 11. cpv. 2

Come già argomentato, un termine tassativo di 7 anni di validità di un PQI (programma quadro d'insegnamento) fa decadere il concetto di "cerchio virtuoso della qualità". Inoltre il periodo di 7 anni può rivelarsi non adeguato alle esigenze di alcune professioni che, in base alle loro peculiarità e particolarità, rischiano di vivere questo lasso di tempo come insufficiente o troppo abbondante.

Per contro, questo termine garantisce una rivisitazione costante e obbligatoria nel tempo da parte di tutte le OML, e non solo di quelle più attive e attente ai cambiamenti socio-economici.

Sicuramente il fatto di non dover effettuare una vigilanza cantonale ogni 3 anni post-riconoscimento, snellisce la prassi attualmente in vigore ma si pone in netto contrasto con quanto previsto nella LEPr (art. 29 cpv. 5)

Questo limita inoltre l'autonomia e soprattutto il ruolo del Cantone che attualmente, tramite la vigilanza, funge da garante della qualità di quanto offerto a livello SSS. Questo accompagnamento costante delle scuole favorisce anche un lavoro di consulenza che negli anni passati ha portato ad una crescita reciproca tra istituzioni, OML e autorità cantonali.

Come sostenuto dalla CSFP, si propone di mantenere la situazione attuale in quanto ben avviata, consolidata ed efficace. Si chiede anche un accento maggiore sugli aggiornamenti costanti da richiedere alle OML come garanzia di qualità.

Art. 13

Si sostiene positivamente il fatto che vengano definiti dei criteri chiari per gli insegnanti delle SSS. Per questo, ci permettiamo di sottolineare con perplessità l'apparente discrepanza tra le richieste dei profili dei docenti SSS (giustamente elevati e con riferimento ad un'abilitazione all'insegnamento) e l'assenza di richieste di competenze di ordine pedagogico-didattiche alle OML incaricate di elaborare PQI (che per loro natura, secondo l'ordinanza in consultazione, devono integrare questi aspetti).

Art. 15

Nell'ordinanza attualmente in vigore all'art. 10 al cpv. 2 viene data la responsabilità agli operatori della formazione di stabilire i requisiti delle aziende per lo svolgimento della pratica. Nel progetto di revisione questo aspetto è stato stralciato lasciando spazio ad un forte dubbio rispetto a come si procederà in futuro per valutare l'idoneità delle aziende a formare studenti SSS. Si rischia di basarsi solo ed esclusivamente sul risultato degli studenti? Preoccupa dunque il concetto di equità formativa non più garantito da uno sguardo sopra le parti.

Si propone di reinserire il capoverso stralciato.

Art. 15 cpv. 2 e art. 9 cpv. 1, lettere d) e f)

I direttori delle SSS del cantone propongono per i percorsi paralleli all'attività professionali (PAP), una distinzione formale tra la pratica professionale prevista dal percorso formativo (le cui competenze da acquisire sono stabilite dal PQI e dagli operatori della formazione) e quella legata all'attività lavorativa presso l'azienda come dipendente, in quanto per quest'ultima non vi è la possibilità di interferire.

Art. 17 cpv. 2

Lettera b) cfr. osservazioni ad art. 10 cpv. 1 lettera c).

Lettera e), si ritiene che il concetto espresso "nella sede prevista" sia di fatto troppo restrittivo.

Art. 19

Si richiede che l'articolo specifichi la possibilità di attuare una procedura di riconoscimento abbreviata per alcune situazioni particolari, quali ad esempio:

-per operatori della formazione che offrono altri percorsi formativi SSS già riconosciuti a livello federale;

-in caso di modifiche ritenute importanti nel piano di studi;

-in caso di modifica del PQI e di conseguenza del piano degli studi

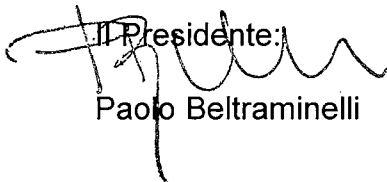
Art. 21

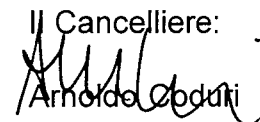
Vedi premessa e art. 11 cpv. 2. Le implicazioni di questo articolo sono difficili da valutare.

Con la speranza di aver contribuito in maniera efficace e positiva alla consultazione proposta e con l'auspicio che questa nostra presa di posizione possa essere presa in giusta considerazione, ringraziamo nuovamente per l'occasione di espressione offerta al nostro Cantone e ai partner direttamente coinvolti in questa importante revisione dell'EORic-SSS.

Vogliate gradire, signore e signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO


Il Presidente:
Paolo Beltraminelli


Il Cancelliere:
Arnaldo Coduti

Copia:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (decs-dir@ti.ch)
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche
et à l'innovation SEFRI
Division Hautes écoles
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 14 mars 2017

Consultation sur la révision totale de l'ordonnance concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES ; RS 412.101.61)

Madame, Monsieur,

Votre courrier du 16 décembre 2016 est bien parvenu au Gouvernement jurassien et il vous remercie de l'associer à la consultation citée en titre.

Le Gouvernement jurassien est favorable au renforcement des écoles supérieures qui offrent des perspectives intéressantes pour les détenteur-trice-s de certificats fédéraux de capacité et qui répondent particulièrement bien aux besoins de l'économie de notre région.

Depuis l'introduction de l'OCM ES de 2005, les écoles supérieures sont mieux profilées à l'intérieur du degré tertiaire. Elles bénéficient d'une grande visibilité, suscitent un intérêt croissant et jouissent d'une bonne reconnaissance du monde du travail. Elles sont également clairement positionnées dans le système suisse de formation.

Une part importante de ce succès trouve sa source dans le partenariat sur lequel repose la formation professionnelle en Suisse, soit la Confédération, les cantons et les organisations du monde du travail (OrtTra). Grâce à cet équilibre entre ces trois partenaires, les ES n'ont jamais été aussi bien placées.

1. Remarques de fond

L'article 21 de la nouvelle OCM ES introduit une nouvelle réglementation dans le but de décharger les cantons et d'uniformiser la pratique de surveillance. Cela signifie que les modifications du plan d'études cadre entraîneront de nouvelles procédures de reconnaissance au plus tard après un délai de sept ans. Selon l'ampleur de la modification, il s'agira soit d'une nouvelle reconnaissance intégrale, soit d'une procédure simplifiée.

Le Gouvernement estime que cet article marginalise les cantons dans leur fonction de surveillance.

Au moins trois éléments rendent cette situation problématique :

- a) Du point de vue juridique, l'art. 21 de l'OCM ES révisée ne tient pas, ou pas suffisamment, compte de l'art. 29 – al. 5 de la LFPPr qui stipule que les cantons exercent la surveillance des écoles supérieures lorsqu'elles offrent des filières de formation reconnues par la Confédération. Sous couvert d'une simplification de la surveillance exercée par les cantons, cet article leur retire l'essentiel de leurs tâches. Décharger sur le plan administratif l'autorité cantonale peut sembler avantageux, mais les cantons, en abandonnant cette mission, se soustrairaient à une responsabilité définie juridiquement comme étant la leur.
- b) La révision de l'OCM ES affaiblit le principe même du partenariat. Alors que le rôle des OrtTras et celui du SEFRI se voient renforcés, les cantons sont libérés de leurs tâches, ce qui aurait pour effet de démanteler les structures établies entre les prestataires et les cantons et, de surcroît, de fragiliser ce partenariat.
- c) La mise en œuvre de l'OCM ES révisée ne laissera aux cantons qu'une partie de la surveillance. Laquelle ? Le Gouvernement peut en effet se demander ce qui va rester à surveiller dans une école en dehors des processus de formation. Les cantons n'auront donc plus qu'un seul rôle, celui de payeur ! Cette situation serait intolérable.

Le Gouvernement estime que l'article 21 affaiblit clairement les cantons et les réduit au rôle de financeur. Il demande à ce que ce problème soit rediscuté et il propose l'alternative suivante :

D'après l'article 19 de l'OCM ES, la Confédération prévoit de continuer à faire appel à des expert-e-s. Cette méthode a fait ses preuves. Les expériences réalisées jusqu'ici dans le cadre des procédures de reconnaissance montrent en effet que la qualité et la pertinence des avis des expert-e-s forment le noyau de la procédure et sont le véritable garant de la qualité de l'ensemble du système. Le Gouvernement peut dès lors affirmer qu'il est dans l'intérêt de toutes et tous que les évaluations des expert-e-s soient cohérentes et de qualité, ce qui plaide en faveur de la création d'un pool national d'expert-e-s ayant une parfaite connaissance des processus et des critères de reconnaissance. Il est également souhaitable que le SEFRI continue à « alimenter » ce pool d'expert-e-s. Pour la Confédération, cette solution n'entraînera pas de coûts supplémentaires, puisque le nombre d'expert-e-s engagés dans les procédures de reconnaissance diminuera d'autant.

Afin de permettre aux cantons d'assumer les responsabilités conformément à l'article 29 – al. 5 LFPPr, de les renforcer dans leur rôle légitime de surveillance et de les soutenir dans l'exercice de celle-ci au niveau local, il propose un modèle de surveillance qui est déjà mis en œuvre avec succès dans certains cantons. La revérification des filières de formation y est effectuée sur mandat des cantons par des expert-e-s de reconnaissance fédérale. La pratique montre que ce modèle combinant surveillance cantonale et revérification par des expert-e-s crée des synergies entre les deux

processus (surveillance institutionnelle exercée par le canton et surveillance des filières). Une telle démarche a pour avantage de générer une étroite collaboration entre les autorités locales et les prestataires de formation.

En conclusion pour ce point, le Gouvernement demande à ce que soit créé un modèle de surveillance permettant aux cantons d'avoir accès au pool d'expert-e-s du SEFRI. Ce modèle ne marginaliserait pas la surveillance cantonale, mais la renforcerait ; il encouragerait les structures locales à intensifier les collaborations déjà en place et à garantir une harmonisation de l'exercice de la surveillance au niveau national.

La limitation à sept ans de l'approbation des plans d'études cadre obligera l'organe responsable à contrôler régulièrement leur actualité, ce qui optimise l'assurance de la qualité des filières qui seront ainsi adaptées en permanence aux nouvelles exigences du marché du travail, ce qui garantit également le lien avec la pratique. Il est toutefois excessif d'exiger un renouvellement de la reconnaissance même si les modifications sont minimales. D'une manière générale, il faut restreindre dans tous les cas les dépenses occasionnées par le réexamen des reconnaissances.

Pour les études postdiplômes, dont la plupart ne peuvent être proposées que comme un produit de niche représentant un faible potentiel sur le marché, il est très important d'avoir une procédure de reconnaissance efficiente en temps et en ressources. La nouvelle ordonnance ne propose aucune amélioration dans ce domaine.

En conclusion pour ce point, le Gouvernement demande de mettre en place une révision périodique des plans d'études cadres sur le modèle des examens quinquennaux qui sont pratiqués dans la formation professionnelle initiale.

Outre ces éléments de fond, il vous demande de prendre en compte les remarques suivantes.

2. Remarques générales

Dans la nouvelle structure de l'annexe, il regrette la suppression de l'indication des domaines d'études. Cette information complémentaire avait l'avantage de permettre une comparaison avec les normes internationales. La suppression de la mention des domaines va générer des problèmes dans l'application de l'AES, particulièrement par rapport aux filières présentant un intérêt public majeur. Le Gouvernement demande à ce que ces domaines soient réintroduits.

3. Remarques particulières aux articles

- Art. 3 : le Gouvernement propose la réintroduction de la notion de formation plus longue pour les détenteur-trice-s d'un autre titre que le CFC du domaine. Ces formations devront comprendre au minimum 5400 heures.
- Art. 8 : cet article est en contradiction avec l'art. 29 – al. 4 – LFPr qui stipule que les cantons peuvent proposer eux-mêmes des filières de formation. Il faut réintroduire cette notion dans l'OCM ES.
- Art. 10 lit c : il demande de biffer la lettre c car sa formulation est potentiellement source d'incertitude.
- Art. 10 lit g : il demande de compléter la lettre g comme suit : l'organe responsable a consulté « les cantons et les autres acteurs concernés » avant de soumettre le plan d'étude cadre pour approbation.

- Art. 14 – al. 2 - : le règlement d'études doit également indiquer les voies de droit.
- Art. 17 : comme pour l'article 10, il demande de biffer la lettre b car sa formulation est potentiellement source d'incertitude.

Le Gouvernement vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente



Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herr Johann N. Schneider-Amman
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 14. März 2017

**Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren
Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Umsetzung der vorliegenden Totalrevision der Verordnung des WBS über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF), insbesondere auch die klare Gliederung. Die seit der Einführung der heutigen MiVo-HF von 2005 gemachten Erfahrungen sind durch die Revision mehrheitlich gut aufgenommen und strukturiert worden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3

Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Dieser Artikel sollte entweder gestrichen werden oder es sollte ein grösserer Ermessensspielraum eingebaut werden.

Mit dem angepassten Art. 3 der MiVo-HF fehlt die explizite Aufführung der Mindestzahlen an Lernstunden von 3'600 für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen bzw. von 5'400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen. Nun bezieht sich die Berechnung der Semesterbeiträge und die Beitragsdauer bzw. die Anzahl der Auszahlungen aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) genau auf diese beiden Modelle mit bzw. ohne einschlägigen eidgenössischen Abschluss. So hat die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV entsprechende Beschlüsse zu den sogenannten „Plafonierungsregeln“ oder den Normsemestern gefasst, die auf dieser Unterscheidung der beiden Modelle 3'600 und 5'400 beruhen. Es ist deshalb nötig, dass die bisherigen Modelle mindestens in den Rahmenlehrplänen weiterhin aufgeführt werden.

Artikel 8

Dieser Artikel stellt einen Paradigmenwechsel dar: Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt (Art. 10 Bst. d). Dies stellt einen Widerspruch zu Art. 29 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) dar, der besagt, dass die Kantone selbst Bildungsgänge anbieten können.

Artikel 9

Die neue Zulassungsregelung stellt eine Verschärfung der Zulassung dar, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II abhängig gemacht wird. Es fehlt die Ergänzung, dass auch gleichwertige Qualifikationen zum Zugang berechtigen, wie dies bisher der Fall war. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.

Abs. 2 sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.

Die Regelungen bezüglich „Praktika bei Vollzeitausbildungen“ und „Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen“ sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Art. 15 Abs. 1 nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Wir sind der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung (RLP) vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln.

Artikel 10

Bei den Voraussetzungen für die Genehmigung schlagen wir vor, Bst. c zu streichen, da diese Formulierung Unklarheit schafft: Die Definition, was ein „bildungspolitischer Konflikt“ sei, ist unklar. Bei Bst. f könnte die Formulierung dazu führen, dass etablierte Titel wie „Sozialpädagogin HF“ bestritten werden. Wir plädieren für eine Ergänzung: „Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln der höheren Berufsbildung unterscheidbar.“ Bst. g soll wie folgt ergänzt werden: „Die Trägerschaft konsultiert vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes die Kantone und weitere interessierte Kreise.“

Artikel 13

Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften festgelegt werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d.h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden.

Artikel 14 Abs. 2

Das Studienreglement soll sich ebenfalls zum Rechtsweg äussern.

Artikel 21

Der neue Art. 21 dient offensichtlich der Qualitätsentwicklung. Es ist zu begrüßen, dass die Aufsicht über die höheren Fachschulen nach der Anerkennung der Lehrgänge durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen werden soll. Es bleibt im vorgeschlagenen Wortlaut aber unklar, wie diese Überprüfung durch die Verbundpartnerschaft stattfinden soll. Diesbezüglich würde eine weitere Ausformulierung mehr Transparenz und Sicherheit schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Basel, 2. März 2017

**Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt für Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2016 und für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Kanton Basel-Stadt der Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK – vorbehältlich dem Kommentar zu Artikel 13 – anschliesst.

In Ergänzung zu Artikel 3, Absatz 1, möchten wir noch festhalten, dass die Bezeichnung «Teilzeit» etwas anderes impliziert als «berufsbegleitend». Im BBG, Art. 29, Absatz 2, ist von Vollzeit und berufsbegleitenden Bildungsgängen die Rede. Diese Terminologie sollte in die MiVo-HF übernommen werden.

Der von der SBBK geforderte Prozentsatz (ein Drittel bis die Hälfte) an hauptberuflichen Lehrpersonen mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden pro Bildungsgang ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die in den HF-Bildungsgängen unterrichtenden Fachexpertinnen und Fachexperten verfügen über sehr gute Qualifikationen, wenige sind jedoch in hauptberuflicher Lehrtätigkeit angestellt, was aus unserer Sicht die Qualität der Bildung nicht negativ beeinflusst.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bittet um Berücksichtigung der dargelegten Hinweise und dankt allen Beteiligten für die Erarbeitung der neuen MiVo-HF.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme der SBBK vom 23. Februar 2017 zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

An das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI) per
mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Glarus, 20. März 2017
Unsere Ref: 2016-387

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften
für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fach-
schulen (MiVo-HF)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF, gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus unterstützt die Stärkung der Höheren Fachschulen als wichtige Perspektive im Anschluss an die berufliche Grundbildung. Seit Einführung der MiVo-HF – ab 2005 bis heute – haben die Höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die letzten elf Jahre sind eine eigentliche Erfolgsgeschichte. Die Höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung.

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch im Revisionsentwurf der MiVo-HF zum Ausdruck. Hier steht gemäss der Vorlage bei der kantonalen Aufsicht ein Paradigmenwechsel bevor, den die SBBK in Frage stellt. Der Kanton Glarus teilt diese Bedenken, insbesondere betreffend Organisation und Periodizität der Überprüfungen der Rahmenlehrpläne.

Auch bei den weiteren Rückmeldungen schliessen wir uns grösstenteils direkt der Haltung der SBBK an:

Allgemeine Rückmeldungen:

- Umfangreichere Lehrgänge werden nicht expliziert in den MiVo, sondern lediglich im Erläuternden Bericht genannt. Mit einer Ergänzung sollte der Realität Rechnung getragen werden, dass das einschlägige EFZ nicht der einzige Zugang zur HF darstellt. Vorschlag für eine Ergänzung: „Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5400 Lernstunden.“ Zudem stützt sich die Berechnung der HFSV-Beiträge auf die bisherigen MiVo-HF mit der Unterscheidung zwischen den beiden Modellen 3600 und 5400. Dieser Punkt ist im Folgenden unter „Artikel 3“ noch näher erläutert.
- Der neu gestaltete Anhang mit der Bezeichnung des Bildungsganges sowie dem geschützten Titel und dem Genehmigungsdatum schafft Übersicht und Transparenz. Wird

ein neuer Rahmenlehrplan genehmigt, kann er zeitnah in den Anhang der MiVo-HF integriert werden, weil die entsprechende Konsultation schon vor der Genehmigung des Rahmenlehrplans erfolgt. Wir bedauern jedoch, dass das bisherige Aufführen der Fachrichtungen weggelassen soll, weil damit die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards entfällt.

Artikel 3:

- In Artikel 3 sind die praktischen Bestandteile der Ausbildung beschrieben. Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Dieser Artikel sollte entfernt oder ein grösserer Ermessensspielraum eingebaut werden.
- Mit dem angepassten Artikel 3 fällt die explizite Aufführung der Mindestzahlen an Lernstunden von 3600 für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen, bzw. von 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, weg. Nun bezieht sich die Berechnung der Semesterbeiträge sowie die Beitragsdauer bzw. die Anzahl der Auszahlungen aufgrund der HFSV genau auf diese beiden Modelle mit bzw. ohne einschlägigen eidgenössischen Abschluss. So hat die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV entsprechende Beschlüsse betreffend den sogenannten „Plafonierungsregeln“ oder den Normsemestern gefasst, die auf dieser Unterscheidung der beiden Modelle 3600 und 5400 beruhen. Deshalb ist es wünschenswert, wenn die bisherigen Modelle mindestens in den Rahmenlehrplänen weiterhin aufgeführt werden.

Artikel 8:

- Dieser Artikel stellt einen Paradigmenwechsel dar: Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt (Art. 10 Bst. d). Dies stellt einen Widerspruch zu Artikel 29 Absatz 4 des BBG dar, welcher besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Artikel 9:

- Die Zulassung wird neu in Artikel 9 Absatz 2 (ehemalige Art. 13 und 14) geregelt. Die neue Regelung stellt eine Verschärfung der Zulassung dar, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II anhängig gemacht wird. Es fehlt die Ergänzung, dass auch gleichwertige Qualifikationen zum Zugang berechtigen, wie dies bisher der Fall war. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.
- Absatz 2 sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.
- Die Regelungen bezüglich „Praktika bei Vollzeitausbildungen“ und „Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen“ sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Artikel 15 Absatz 1 nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Wir sind der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln.

Artikel 10:

- Bei den Voraussetzungen für die Genehmigung, schlagen wir vor, Buchstabe c zu streichen, da diese Formulierung ein hohes Potential an Unklarheit birgt. Wer definiert, was ein bildungspolitischer Konflikt ist (analog Art. 17 Bst. b. für die NDS)?
- Der Buchstabe g soll wie folgt ergänzt werden: Die Trägerschaft hat vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes *die Kantone und weitere relevante Kreise* konsultiert.

Artikel 13:

- Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften definiert werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, das heisst mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden.

Artikel 14 Absatz 2:

- Das Studienreglement muss sich auch zum Rechtsweg äussern.

Von den Anliegen des Schweizerischen Verbands der Bildungszentren Gesundheit und Soziales scheint uns insbesondere der Wunsch zum Schutz des Begriffes Höhere Fachschule wichtig.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Benjamin Mühlemann
Regierungsrat



CH-6061 Sarnen, Postfach 1262, BKD

A-Post

An das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
per E-Mail:
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sarnen, 19. April 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur titelgenannten Totalrevision nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) äussern zu dürfen. Der Kanton Obwalden unterstützt die Stärkung der Höheren Fachschulen als wichtige Perspektive der beruflichen Grundbildung. Ungenügend abgebildet ist die Rolle und Verantwortung der Kantone nach Artikel 29 Absatz 5 BBG.

Seit Einführung der MiVo HF - von 2005 bis heute - haben die Höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die letzten 11 Jahre sind eine eigentliche Erfolgsgeschichte. Die Höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung.

Der Grund dafür liegt in der Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den Höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

- Das SBFI hat in den vergangenen Jahren der HBB insgesamt ein grösseres Gewicht gegeben, angefangen bei der Entwicklung des eidg. Anerkennungsverfahrens HF, der klareren Abbildung der HBB insgesamt im Organigramm des SBFI, bis hin zu den aktuellen nationalen Projekten.
- Die Organisationen der Arbeitswelt legen auf der Basis der Rahmenlehrpläne die Bildungsziele und -inhalte der HF und NDS fest und übernehmen damit ein wesentliches Instrument der Bil-

ungssteuerung. Im Gegensatz zu 2005 stehen inzwischen die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne fest, alle Rahmenlehrpläne sind entwickelt, und die Organisationen der Arbeitswelt bringen sich stärker als zuvor in Bildungsfragen bei den Höheren Fachschulen und NDS ein.

- Die meisten Anerkennungsverfahren HF / NDS sind erfolgreich abgeschlossen. Die Bildungsanbieter konnten damit in den letzten Jahren die Qualität der Bildungsgänge teilweise massiv entwickeln und führen mit eidg. anerkannten Höheren Fachschulen nun ein Bildungsprodukt, dass die Leistungsversprechen «Arbeitsmarktorientierung» und «Kompetenzorientierung» nachweisbar einlöst.
- Die (Standort-)Kantone haben mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) die Freizügigkeit und eine einheitliches Finanzierungssystem eingeführt, sie sind auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Vertragspartner der Bildungsanbieter und führen gemäss Art. 29 BBG die Aufsicht aus.

Fazit: Dank dieser ausgewogenen und erfolgreichen Verbundpartnerschaft sind die HF besser positioniert als jemals zuvor.

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch in dem Revisionsentwurf der MiVo zum Ausdruck.

Hier steht bei der kantonalen Aufsicht ein Paradigmenwechsel bevor, den wir aus Sicht des Kantons Obwalden kritisieren.

Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Artikel 29 Absatz 5 BBG die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen die Aufsicht über die höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI-Leitfaden «Aufsicht und Rechtsmittelweg von HF» vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zuhanden des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der höheren Fachschulen.

Mit dem Artikel 21 der neuen MiVo wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahre neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der Änderung (über die das SBFI entscheidet) entweder eine komplette Neuanerkennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Experten.

Aus Sicht des Kantons Obwalden ist der Artikel 21 ein Rückschritt, denn er marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus mindestens drei Gründen problematisch

- Rechtlich gesehen wird Artikel 29 Absatz 5 BBG von Artikel 21 der revidierten MiVo nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der (scheinbare) Vorteil einer administrativen Entlastung der lokalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Geben die Kantone diese Rolle aber auf, entziehen sie sich ihrer rechtlich definierten Verantwortung.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der Oda's und die des SBFI gestärkt werden, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der Höheren Fachschulen beitragen kann.
- Mit der Umsetzung der revidierten MiVo-HF verbleibt den Kantonen lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle der "Geldgeber" ein. Damit wird das fiskalische Äquivalenzprinzip (wer zahlt, befiehlt) verletzt.

Fazit: Aus Sicht des Kantons Obwalden schwächt Artikel 21 klar die Kantone. Wir fordern eine nochmalige Diskussion über die künftige Rolle der Kantone und schlagen ein Alternativmodell vor.

Gemäss Art. 19 sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile der Kern des Anerkennungsverfahrens und der eigentliche Qualitätsgarant des ganzen

Systems sind. Deshalb lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse liegt und dass es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit den Prozess und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFJ "gepflegt" würde, d. h. die Experten wie bis anhin vom SBFJ nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert würden. Die Weiterführung der Finanzierung der Experten ist für den Bund neutral, da die Anzahl der Experten in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht.

Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Artikel 29 Absatz 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlagen wir ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in mehreren Kantonen umgesetzt wird. Die Experten - und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidg. Anerkennungsverfahren eingesetzt werden - nehmen im Auftrag der Kantone die Reauditierung der Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell aus kantonaler Aufsicht und Reauditierung durch Experten Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Fazit: Wir fordern ein Aufsichtsmodell, bei dem die Kantone auf einen durch das SBFJ gepflegten Expertenpool zurückgreifen können. Dieses Modell würde die kantonale Aufsicht nicht marginalisieren, sondern stärken, bestehende lokale Strukturen der Zusammenarbeit würden gefördert, und gleichzeitig würde ein einheitlicher Vollzug der Aufsicht garantiert.

Mit der Befristung der Genehmigung der Rahmenlehrpläne von sieben Jahren muss die Trägerschaft die Aktualität regelmässig überprüfen, was die Qualitätssicherung der Bildungsgänge optimiert. So werden sie laufend an die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst und stellen damit den Praxisbezug sicher. Dieser, die höheren Fachschulen auszeichnende Praxisbezug, wird auch durch die neue Festlegung der zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von praktischen Bestandteilen im Rahmenlehrplan gestärkt. Von Nachteil ist allerdings, dass auch geringfügige Anpassungen im Rahmenlehrplan eine Überprüfung der Anerkennung zur Folge haben. Allgemein sollte der Aufwand bei der Überprüfung von Anerkennungen auf jeden Fall klein gehalten werden. Bei den Nachdiplomstudiengängen, die meistens nur als Nischenprodukt mit kleinem Marktpotenzial angeboten werden können, ist ein kosten- und zeiteffizientes Anerkennungsverfahren besonders wichtig, leider schafft die neue Verordnung hierfür keine Verbesserung.

Fazit: Eine regelmässige Revision der Rahmenlehrpläne analog der 5-Jahresüberprüfungen in der beruflichen Grundbildung ist zielführender als die regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund.

Neben der grundsätzlichen Kritik an Artikel 21 melden wir noch weitere Änderungswünsche in einzelnen Abschnitten der neuen MiVo an. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

Allgemeine Rückmeldungen:

- Umfangreichere Lehrgänge werden nicht expliziert in den MiVo, sondern lediglich im Erläuternden Bericht genannt. Mit einer Ergänzung sollte der Realität Rechnung getragen werden, dass das einschlägige EFZ nicht der einzige Zugang zur HF darstellt. Vorschlag für eine Ergänzung: «Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5400 Lernstunden.» Zudem stützt sich die Berechnung der HFSV-Beiträge auf die bisherigen MiVo-HF mit der Unterscheidung zwischen den beiden Modellen 3600 und 5400. Dieser Punkt ist im Folgenden unter „Artikel 3“ noch näher erläutert.
- Der neu gestaltete Anhang mit der Bezeichnung des Bildungsganges sowie dem geschützten Titel und dem Genehmigungsdatum schafft Übersicht und Transparenz. Wird ein neuer Rahmenlehrplan genehmigt, kann er zeitnah in den Anhang der MiVo-HF integriert werden, weil die entsprechende Konsultation schon vor der Genehmigung des Rahmenlehrplans erfolgt. Wir bedauern jedoch, dass das bisherige Aufführen der Fachrichtungen weggelassen soll, weil damit die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards entfällt.

Artikel 3:

- In Artikel 3 sind die praktischen Bestandteile der Ausbildung beschrieben. Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Dieser Artikel sollte entfernt oder einen grösseren Ermessensspielraum eingebaut werden.
- Mit dem angepassten Art. 3 der MiVo-HF fällt die explizite Aufführung der Mindestzahlen an Lernstunden von 3600 für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen

bzw. von 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, weg. Nun bezieht sich die Berechnung der Semesterbeiträge sowie die Beitragsdauer bzw. die Anzahl der Auszahlungen aufgrund der HFSV genau auf diese beiden Modelle mit bzw. ohne einschlägigen eidgenössischen Abschluss. So hat die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV entsprechende Beschlüsse betreffend den sogenannten „Plafonierungsregeln“ oder den Normsemestern gefasst, die auf dieser Unterscheidung der beiden Modelle 3600 und 5400 beruhen. Deshalb ist es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn die bisherigen Modelle mindestens in den Rahmenlehrplänen weiterhin aufgeführt werden.

Artikel 8:

Dieser Artikel stellt einen Paradigmawechsel dar: Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt (Artikel 10 Bst. d). Dies stellt einen Widerspruch zu Artikel 29 Abs 4 des BBG dar, welcher besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Artikel 9:

- Die Zulassung wird neu in Artikel 9 Abs. 2 (ehemaliger Artikel 13 und 14) geregelt. Die neue Regelung stellt eine Verschärfung der Zulassung dar, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II anhängig gemacht wird. Es fehlt die Ergänzung, dass auch gleichwertige Qualifikationen zum Zugang berechtigen, wie dies bisher der Fall war. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.
- Absatz 2 sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.
- Die Regelungen bezüglich «Praktika bei Vollzeitausbildungen» und «Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen» sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Art. 15, Abs. 1, nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Wir sind der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung (RLP) vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln.

Artikel 10:

Bei den Voraussetzungen für die Genehmigung, schlagen wir vor, Buchstabe c. zu streichen, da diese Formulierung ein hohes Potential an Unklarheit birgt. Wer definiert, was ein bildungspolitischer Konflikt ist (analog Art. 17, Bst. b. für die NDS)? Bei Buchstabe f. könnte die Formulierung dazu führen, dass etablierte Titel wie «Sozialpädagogin HF» bestritten werden. Wir plädieren für eine Ergänzung: «Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln **der höheren Berufsbildung** unterscheidbar» (analog Art. 17, Bst. d. für die NDS). Der Buchstabe g soll wie folgt ergänzt werden: Die Trägerschaft hat vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes *die Kantone und weitere interessierte Kreise* konsultiert.

Artikel 13:

Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften definiert werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d. h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden.

Artikel 14, Abs. 2

Das Studienreglement soll sich ebenfalls zum Rechtsweg äussern.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements BKD

Franz Enderli
Landammann

Kopie an:

- Amt für Berufsbildung
- Staatskanzlei (zur Abschreibung des Geschäfts)



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) Stellung zu nehmen.

Der Kanton Uri lehnt sich in seiner Stellungnahme derjenigen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 24. Februar 2017 an. Auch der Kanton Uri unterstützt die Stärkung der höheren Fachschulen (HF). Sie stellen in der Schweiz ein wichtiges Bildungsgefäss im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung dar. Als ungenügend abgebildet erachtet auch der Kanton Uri die Rolle und Verantwortung der Kantone nach Artikel 29 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10).

Seit Einführung der MiVo-HF - von 2005 bis heute - haben die höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die letzten elf Jahre stellen eine eigentliche Erfolgsgeschichte dar. Die höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung im Bereich der höheren Berufsbildung (HBB). Ein wichtiger Grund dafür liegt in der funktionierenden Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

- Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat in den vergangenen Jahren dem Bereich höhere Berufsbildung insgesamt ein grösseres Gewicht gegeben, angefangen bei der Entwicklung des eidgenössischen Anerkennungsverfahrens HF, der klareren Abbildung der höheren Berufsbildung insgesamt im Organigramm des SBFI bis hin zu den aktuellen nationalen Projekten.
- Die Organisationen der Arbeitswelt legen auf der Basis der Rahmenlehrpläne die Bildungsziele und -inhalte der HF und Nachdiplomstudien (NDS) fest und übernehmen damit eine wesentliche Verantwortung im Bereich der Bildungssteuerung.
- Im Gegensatz zu 2005 stehen inzwischen die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne fest. Die Rahmenlehrpläne sind entwickelt und die Organisationen der Arbeitswelt bringen sich stärker als zuvor in Bildungsfragen im Bereich der höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien ein.
- Die meisten Anerkennungsverfahren HF/NDS sind erfolgreich abgeschlossen. Die Bildungsanbieter konnten damit in den letzten Jahren die Qualität der Bildungsgänge teilweise stark entwickeln und führen mit eidgenössisch anerkannten höheren Fachschulen nun Bildungsangebote, welche die Leistungsversprechen «Arbeitsmarktorientierung» und «Kompetenzorientierung» einlösen.
- Die (Standort)kantone haben mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) die Freizügigkeit und ein einheitliches Finanzierungssystem eingeführt. Sie sind auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Vertragspartner der Bildungsanbieter und führen gemäss Artikel 29 BBG die Aufsicht aus.

Fazit: Dank dieser ausgewogenen und erfolgreichen Verbundpartnerschaft sind die höheren Fachschulen besser positioniert als jemals zuvor.

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch in dem vorliegenden Revisionsentwurf der MiVo-HF zum Ausdruck.

Hier steht bei der kantonalen Aufsicht ein Paradigmenwechsel bevor, den der Kanton Uri kritisiert und sich damit der Sicht der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) anschliesst.

Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Artikel 29 Absatz 5 BBG die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen die Aufsicht über die höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI-Leitfaden «Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen» vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zuhanden des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen der höheren Fachschulen.

Mit dem Artikel 21 der neuen MiVo-HF wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahren neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der Änderung (über die das SBFI entscheidet) entweder eine komplette Neuankennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Artikel 19 wie

bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Experten.

Aus Sicht des Kantons Uri ist - wie aus Sicht der SBBK - der Artikel 21 ein Rückschritt, denn er marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus mindestens drei Gründen problematisch:

- Rechtlich gesehen wird Artikel 29 Absatz 5 BBG von Artikel 21 der revidierten MiVo-HF nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der (scheinbare) Vorteil einer administrativen Entlastung der lokalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Geben die Kantone diese Rolle aber auf, entziehen sie sich ihrer rechtlich definierten Verantwortung.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt und die des SBFI gestärkt werden, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der höheren Fachschulen beitragen kann.
- Mit der Umsetzung der revidierten MiVo-HF verbleibt den Kantonen lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle als «Geldgeber» ein. Damit wird das fiskalische Äquivalenzprinzip («wer zahlt, befiehlt») verletzt.

Fazit: Auch aus Sicht des Kantons Uri schwächt Artikel 21 klar die Kantone. Wir wünschen uns eine nochmalige Diskussion über die künftige Rolle der Kantone und schlagen ein Alternativmodell vor.

Gemäss Artikel 19 sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile den Kern des Anerkennungsverfahrens darstellen. Damit nehmen die Expertenurteile auch die Rolle als Qualitätsgarant des ganzen Systems ein. Davon abgeleitet lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse sind und es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool mit Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit dem Prozess und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFI «gepflegt» würde, das heisst, die Experten wie bis anhin vom SBFI nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert würden. Die Weiterführung der Finanzierung der Experten ist für den Bund neutral, da die Anzahl der Experten in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht.

Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Artikel 29 Absatz 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlagen wir ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in mehreren Kantonen umgesetzt wird. Die Experten - und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidgenössischen Anerkennungsverfahren eingesetzt werden - nehmen im Auftrag der Kantone die Reauditierung der

Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell aus kantonaler Aufsicht und Reauditierung durch Experten Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Fazit: Wir regen ein Aufsichtsmodell an, bei dem die Kantone auf einen durch das SBFI gepflegten Expertenpool zurückgreifen können. Dieses Modell würde die kantonale Aufsicht nicht marginalisieren, sondern stärken. Bestehende lokale Strukturen der Zusammenarbeit würden gefördert und gleichzeitig würde ein einheitlicher Vollzug der Aufsicht garantiert.

Mit der Befristung der Genehmigung der Rahmenlehrpläne von sieben Jahren muss die Trägerschaft die Aktualität des jeweiligen Rahmenlehrplans regelmässig überprüfen, was die Qualitätssicherung der Bildungsgänge optimiert. So werden die Rahmenlehrpläne laufend an die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarkts angepasst und stellen damit den Praxisbezug sicher. Dieser die höheren Fachschulen auszeichnende Praxisbezug wird auch durch die neue Festlegung der zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von praktischen Bestandteilen im Rahmenlehrplan gestärkt.

Von Nachteil ist allerdings, dass auch geringfügige Anpassungen im Rahmenlehrplan eine Überprüfung der Anerkennung zur Folge haben. Allgemein sollte der Aufwand bei der Überprüfung von Anerkennungen auf jeden Fall klein gehalten werden. Bei den Nachdiplomstudiengängen, die meistens nur als Nischenprodukt mit kleinem Marktpotenzial angeboten werden können, ist ein kosten- und zeiteffizientes Anerkennungsverfahren besonders wichtig. Leider schafft die neue Verordnung hierfür keine Verbesserung.

Fazit: Eine regelmässige Revision der Rahmenlehrpläne analog der Fünfjahrsüberprüfungen in der beruflichen Grundbildung ist zielführender als die regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund.

Neben der grundsätzlichen Kritik an Artikel 21 meldet der Kanton Uri in Anlehnung an die Stellungnahme der SBBK noch weitere Änderungswünsche in einzelnen Abschnitten der neuen MiVo-HF an. Diese werden im Folgenden aufgeführt:

Allgemeine Rückmeldungen

- Umfangreichere Lehrgänge werden nicht in den MiVo-HF, sondern lediglich im Erläuternden Bericht genannt. Mit einer Ergänzung sollte der Realität Rechnung getragen werden, dass das einschlägige eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) nicht der einzige Zugang zur höheren Fachschule darstellt. Vorschlag für eine Ergänzung: «Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5'400 Lernstunden.» Zudem stützt sich die Berechnung der HFSV-Beiträge auf die bisherigen MiVo-HF mit der Unterscheidung zwischen den beiden Modellen 3'600 und 5'400 Lernstunden. Dieser Punkt ist im Folgenden unter «Artikel 3» noch näher erläutert.
- Der neu gestaltete Anhang mit der Bezeichnung des Bildungsgangs sowie dem geschützten Titel

und dem Genehmigungsdatum schafft Übersicht und Transparenz. Wird ein neuer Rahmenlehrplan genehmigt, kann er zeitnah in den Anhang der MiVo-HF integriert werden, weil die entsprechende Konsultation schon vor der Genehmigung des Rahmenlehrplans erfolgt. Wir bedauern jedoch, dass das bisherige Aufführen der Fachrichtungen wegfallen soll, weil damit die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards entfällt.

Artikel 3

- In Artikel 3 sind die praktischen Bestandteile der Ausbildung beschrieben. Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Dieser Artikel sollte entfernt oder ein grösserer Ermessensspielraum eingebaut werden.
- Mit dem angepassten Artikel 3 der MiVo-HF fällt die explizite Aufführung der Mindestzahlen an Lernstunden von 3'600 für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen bzw. von 5'400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, weg.

Nun bezieht sich die Berechnung der Semesterbeiträge sowie die Beitragsdauer bzw. die Anzahl der Auszahlungen aufgrund der HFSV genau auf diese beiden Modelle mit bzw. ohne einschlägigen eidgenössischen Abschluss. So hat die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV entsprechende Beschlüsse betreffend den sogenannten «Plafonierungsregeln» oder den Normsemestern gefasst. Deshalb ist es wünschenswert, wenn die bisherigen Modelle mindestens in den Rahmenlehrplänen weiterhin aufgeführt werden.

Artikel 8

Dieser Artikel stellt einen Paradigmenwechsel dar: Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt (Art. 10 Bst. d). Dies stellt einen Widerspruch zu Artikel 29 Absatz 4 des BBG dar, der besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Artikel 9

- Die Zulassung wird neu in Artikel 9 Absatz 2 (ehemalige Art. 13 und 14) geregelt. Die neue Regelung stellt eine Verschärfung der Zulassung dar, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II abhängig gemacht wird. Es fehlt die Ergänzung, dass auch gleichwertige Qualifikationen zum Zugang berechtigen, wie dies bisher der Fall war. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.
- Absatz 2 sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.
- Die Regelungen bezüglich «Praktika bei Vollzeitausbildungen» und «Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen» sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Artikel 15 Absatz 1 nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am

Arbeitsplatz übernehmen kann. Wir sind der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung (RLP) vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln.

Artikel 10

Betreffend Voraussetzungen für die Genehmigung schlagen wir vor, Buchstabe c zu streichen, da diese Formulierung ein hohes Potenzial an Unklarheit birgt. Wer definiert, was ein «bildungspolitischer Konflikt» ist (analog Art. 17 Bst. b für die NDS)? Bei Buchstabe f könnte die Formulierung dazu führen, dass etablierte Titel wie «Sozialpädagogin HF» bestritten werden. Wir plädieren für eine Ergänzung: «Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln der höheren Berufsbildung unterscheidbar» (analog Art. 17 Bst. d für die NDS). Der Buchstabe g soll wie folgt ergänzt werden: «Die Trägerschaft hat vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplans *die Kantone und weitere interessierte Kreise* [statt nur «die relevanten Kreise»] konsultiert.»

Artikel 13

Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften definiert werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d. h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden.

Artikel 14 Absatz 2

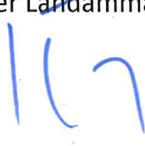
Das Studienreglement soll sich auch zum Rechtsweg äussern.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. März 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Beat Jörg


Roman Balli

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Bundesrat J. N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 20. März 2017 DICR
VD VDS 6 / 189 - 51660

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Die Schweizerische-Berufsbildungsämter-Konferenz hat am 23. Februar 2017 eine ausführlichen Stellungnahme beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eingereicht. Sämtliche dort geäusserten Voten und Anträge können wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel
Regierungsrat

Beilage: Stellungnahme der SBBK vom 23. Februar 2017

Seite 2/2

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Berufsbildung
- Kaufmännisches Bildungszentrum Zug
- Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug
- Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Zug



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI) per mail:
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 23. Februar 2017
261.319-2.2

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) äussern zu dürfen. Die SBBK unterstützt die Stärkung der Höheren Fachschulen als wichtige Perspektive der beruflichen Grundbildung. Ungenügend abgebildet ist die Rolle und Verantwortung der Kantone nach Artikel 29 Absatz 5 BBG.

Seit Einführung der MiVo HF - von 2005 bis heute - haben die Höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die letzten 11 Jahre sind eine eigentliche Erfolgsgeschichte. Die Höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung.

Der Grund dafür liegt in der Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den Höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

- Das SBFI hat in den vergangenen Jahren der HBB insgesamt ein grösseres Gewicht gegeben, angefangen bei der Entwicklung des eidg. Anerkennungsverfahrens HF, der klareren Abbildung der HBB insgesamt im Organigramm des SBFI, bis hin zu den aktuellen nationalen Projekten.
- Die Organisationen der Arbeitswelt legen auf der Basis der Rahmenlehrpläne die Bildungsziele und -inhalte der HF und NDS fest und übernehmen damit ein wesentliches Instrument der Bildungssteuerung. Im Gegensatz zu 2005 stehen inzwischen die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne fest, alle Rahmenlehrpläne sind entwickelt, und die Organisationen der Arbeitswelt bringen sich stärker als zuvor in Bildungsfragen bei der Höheren Fachschulen und NDS ein.
- Die meisten Anerkennungsverfahren HF / NDS sind erfolgreich abgeschlossen. Die Bildungsanbieter konnten damit in den letzten Jahren die Qualität der Bildungsgänge teilweise massiv entwickeln und führen mit eidg. anerkannten Höheren Fachschulen nun ein Bildungsprodukt, dass die Leistungsversprechen <Arbeitsmarktorientierung> und <Kompetenzorientierung> nachweisbar einlöst.
- Die (Standort)kantone haben mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) die Freizügigkeit und eine einheitliches Finanzierungssystem eingeführt, sie sind auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Vertragspartner der Bildungsanbieter und führen gemäss Art. 29 BBG die Aufsicht aus.

Fazit: Dank dieser ausgewogenen und erfolgreichen Verbundpartnerschaft sind die HF besser positioniert als jemals zuvor.

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch in dem Revisionsentwurf der MiVo zum Ausdruck.

Hier steht bei der kantonalen Aufsicht ein Paradigmenwechsel bevor, den wir aus Sicht der SBBK kritisieren.

Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Artikel 29 Absatz 5 BBG die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen die Aufsicht über die höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI-Leitfaden <Aufsicht und Rechtsmittelweg von HF> vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zu Händen des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen der höheren Fachschulen.

Mit dem Artikel 21 der neuen MiVo wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahre neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der Änderung (über die das SBFI entscheidet) entweder eine komplette Neuanerkennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Experten.

Aus Sicht der SBBK ist der Artikel 21 ein Rückschritt, denn er marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus mindestens drei Gründen problematisch.

- Rechtlich gesehen wird Artikel 29 Absatz 5 BBG von Artikel 21 der revidierten MiVo nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der (scheinbare) Vorteil einer administrativen Entlastung der lokalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Geben die Kantone diese Rolle aber auf, entziehen sie sich ihrer rechtlich definierten Verantwortung.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der Oda's und die des SBFI gestärkt werden, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der Höheren Fachschulen beitragen kann.
- Mit der Umsetzung der revidierten MiVo-HF verbleibt den Kantonen lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle der "Geldgeber" ein. Damit wird das fiskalische Äquivalenzprinzip (wer zahlt, befiehlt) verletzt.

Fazit: Aus Sicht der SBBK schwächt Artikel 21 klar die Kantone. Wir fordern eine nochmalige Diskussion über die künftige Rolle der Kantone und schlagen ein Alternativmodell vor.

Gemäss Art. 19 sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile der Kern des Anerkennungsverfahrens und der eigentliche Qualitätsgarant des ganzen Systems sind. Deshalb lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse liegt und dass es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit den Prozess und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFI "gepflegt" würde, d. h. die Experten wie bis anhin vom SBFI nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert würden. Die Weiterführung der Finanzierung der Experten ist für den Bund neutral, da die Anzahl der Experten in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht.

Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Artikel 29 Absatz 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlagen wir ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in mehreren Kantonen umgesetzt wird. Die Experten - und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidg. Anerkennungsverfahren eingesetzt werden - nehmen im Auftrag der Kantone die Reauditierung der Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell aus kantonaler Aufsicht und Reauditierung durch Experten Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Fazit: Wir fordern ein Aufsichtsmodell, bei dem die Kantone auf einen durch das SBFI gepflegten Expertenpool zurückgreifen können. Dieses Modell würde die kantonale Aufsicht nicht

marginalisieren, sondern stärken, bestehende lokale Strukturen der Zusammenarbeit würden gefördert, und gleichzeitig würde ein einheitlicher Vollzug der Aufsicht garantiert.

Mit der Befristung der Genehmigung der Rahmenlehrpläne von sieben Jahren muss die Trägerschaft die Aktualität regelmässig überprüfen, was die Qualitätssicherung der Bildungsgänge optimiert. So werden sie laufend an die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst und stellen damit den Praxisbezug sicher. Dieser die höheren Fachschulen auszeichnende Praxisbezug wird auch durch die neue Festlegung der zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von praktischen Bestandteilen im Rahmenlehrplan gestärkt. Von Nachteil ist allerdings, dass auch geringfügige Anpassungen im Rahmenlehrplan eine Überprüfung der Anerkennung zur Folge haben. Allgemein sollte der Aufwand bei der Überprüfung von Anerkennungen auf jeden Fall klein gehalten werden. Bei den Nachdiplomstudiengängen, die meistens nur als Nischenprodukt mit kleinem Marktpotenzial angeboten werden können, ist ein kosten- und zeiteffizientes Anerkennungsverfahren besonders wichtig, leider schafft die neue Verordnung hierfür keine Verbesserung.

Fazit: Eine regelmässige Revision der Rahmenlehrpläne analog der 5-Jahresüberprüfungen in der beruflichen Grundbildung ist zielführender als die regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund.

Neben der grundsätzlichen Kritik an Artikel 21 meldet die SBBK noch weitere Änderungswünsche in einzelnen Abschnitten der neuen MiVo an. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

Allgemeine Rückmeldungen:

- Umfangreichere Lehrgänge werden nicht expliziert in den MiVo, sondern lediglich im Erläuternden Bericht genannt. Mit einer Ergänzung sollte der Realität Rechnung getragen werden, dass das einschlägige EFZ nicht der einzige Zugang zur HF darstellt. Vorschlag für eine Ergänzung: «Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5400 Lernstunden.» Zudem stützt sich die Berechnung der HFSV-Beiträge auf die bisherigen MiVo-HF mit der Unterscheidung zwischen den beiden Modellen 3600 und 5400. Dieser Punkt ist im Folgenden unter „Artikel 3“ noch näher erläutert.
- Der neu gestaltete Anhang mit der Bezeichnung des Bildungsganges sowie dem geschützten Titel und dem Genehmigungsdatum schafft Übersicht und Transparenz. Wird ein neuer Rahmenlehrplan genehmigt, kann er zeitnah in den Anhang der MiVo-HF integriert werden, weil die entsprechende Konsultation schon vor der Genehmigung des Rahmenlehrplans erfolgt. Wir bedauern jedoch, dass das bisherige Aufführen der Fachrichtungen wegfallen soll, weil damit die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards entfällt.

Artikel 3:

- In Artikel 3 sind die praktischen Bestandteile der Ausbildung beschrieben. Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Dieser Artikel sollte entfernt oder einen grösseren Ermessensspielraum eingebaut werden.
- Mit dem angepassten Art. 3 der MiVo-HF fällt die explizite Aufführung der Mindestzahlen an Lernstunden von 3600 für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen bzw. von 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, weg. Nun bezieht sich die Berechnung der Semesterbeiträge sowie die Beitragsdauer bzw. die Anzahl der Auszahlungen aufgrund der HFSV genau auf diese beiden Modelle mit bzw. ohne einschlägigen eidgenössischen Abschluss. So hat die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV entsprechende Beschlüsse betreffend den sogenannten „Plafonierungsregeln“ oder den Normsemestern gefasst, die auf dieser Unterscheidung der beiden Modelle 3600 und 5400 beruhen. Deshalb ist es aus der Sicht des GS EDK wünschenswert, wenn die bisherigen Modelle mindestens in den Rahmenlehrplänen weiterhin aufgeführt werden.

Artikel 8:

Dieser Artikel stellt einen Paradigmawechsel dar: Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt (Artikel 10 Bst. d). Dies stellt einen Widerspruch zu Artikel 29 Abs 4 des BBG dar, welcher besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Artikel 9:

- Die Zulassung wird neu in Artikel 9 Abs. 2 (ehemaliger Artikel 13 und 14) geregelt. Die neue Regelung stellt eine Verschärfung der Zulassung dar da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II anhängig gemacht wird. Es fehlt die Ergänzung, dass auch gleichwertige

Qualifikationen zum Zugang berechtigen, wie dies bisher der Fall war. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.

- Absatz 2 sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.
- Die Regelungen bezüglich «Praktika bei Vollzeitausbildungen» und «Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen» sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Art. 15, Abs. 1, nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Wir sind der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung (RLP) vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln.

Artikel 10:

Bei den Voraussetzungen für die Genehmigung, schlagen wir vor, Buchstabe c. zu streichen, da diese Formulierung ein hohes Potential an Unklarheit birgt. Wer definiert, was ein bildungspolitischer Konflikt ist (analog Art. 17, Bst. b. für die NDS)? Bei Buchstabe f. könnte die Formulierung dazu führen, dass etablierte Titel wie «Sozialpädagogin HF» bestritten werden. Wir plädieren für eine Ergänzung: «Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln **der höheren Berufsbildung** unterscheidbar» (analog Art. 17, Bst. d. für die NDS). Der Buchstabe g soll wie folgt ergänzt werden: Die Trägerschaft hat vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes *die Kantone und weitere interessierte Kreise* konsultiert.

Artikel 13:

Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften definiert werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d. h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden.

Artikel 14, Abs. 2

Das Studienreglement soll sich ebenfalls zum Rechtsweg äussern.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen prüfen und aufnehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP



Theo Ninck
Präsident



Mark Gasche
Geschäftsführer



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 21. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung zu nehmen. Der Kanton Nidwalden unterstützt grundsätzlich die Stärkung der höheren Fachschulen als wichtige Perspektive der beruflichen Grundbildung, allerdings wird die Abbildung der Rolle und der Verantwortung der Kantone gemäss Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) im vorliegenden Revisionsentwurf als ungenügend erachtet.

Allgemeine Bemerkungen

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt der Revisionsentwurf zwar richtigerweise nicht mehr die Anerkennung, sondern die Pflege des Systems in den Vordergrund. Dabei beinhaltet der Entwurf aber einen Paradigmenwechsel bei der kantonalen Aufsicht, den wir kritisieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Bisher üben nach erfolgter Anerkennung eines Bildungsgangs oder eines Nachdiplomstudiums die Kantone gestützt auf Art. 29 Abs. 5 BBG die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Dabei konkretisiert der Leitfaden des SBFI «Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen» vom Mai 2014 den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definiert die Rolle der Kantone. Diese haben von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichtserstattung einzufordern und dem SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht einzureichen, der die Aufsichtsaktivitäten dokumentiert und die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen bestätigt.

Mit Art. 21 der neuen MiVo-HF wird diese Aufsichtspflicht relativiert mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahren eine Überprüfung der Anerkennung der darauf beruhenden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien aus. Dabei obliegt es dem SBFI, das seinerseits die Rahmenlehrpläne genehmigt, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuanerkennung notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zug kommen können. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 MiVo-HF wie bisher über unabhängige Expertinnen und Experten.

Aus unserer Sicht wird dadurch die Aufsichtsfunktion der Kantone marginalisiert. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird ihnen ein wesentlicher Teil ihrer Aufsichtsaufgabe entzogen. Auch wenn eine administrative Entlastung auf den ersten Blick attraktiv erscheint, können sich die Kantone aus unserer Sicht nicht ihrer Aufsichtspflicht gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG entziehen. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Aspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Wir fordern deshalb eine Diskussion über die künftige Rolle der Kantone und die Abbildung bzw. Präzisierung ihrer Aufsichtspflicht in der MiVo-HF.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Bildungsgänge begrüssen wir die Befristung der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre. Die regelmässige Überprüfung schafft die Voraussetzungen für eine laufende Anpassung an veränderte Anforderungen des Arbeitsmarkts für die Sicherstellung des Praxisbezugs. Allerdings beanstanden wir, dass bereits geringfügige Anpassungen im Rahmenlehrplan eine Überprüfung der Anerkennung zur Folge haben. Allgemein sollte der Aufwand bei der Überprüfung von Anerkennungen klein gehalten werden. Bei Nachdiplomstudiengängen, die in der Regel nur als Nischenprodukt mit kleinem Marktpotenzial angeboten werden können, ist ein kosten- und zeiteffizientes Anerkennungsverfahren besonders wichtig. Leider schafft die neue Verordnung in dieser Hinsicht keine Verbesserung. Aus unserer Sicht würde eine regelmässige Revision der Rahmenlehrpläne – analog der 5-Jahresüberprüfungen in der beruflichen Grundbildung – zielführender sein als die regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund.

Neben dieser grundsätzlichen Kritik melden wir noch weitere Änderungswünsche in einzelnen Abschnitten der neuen MiVo-HF an.

Weitere Hinweise

Artikel 3

- Die MiVo-HF legt fest, dass die Bildungsgänge der höheren Fachschulen unabhängig von der Angebotsform (Teilzeit oder Vollzeit) mindestens 3600 Lernstunden umfassen. Längere Bildungsgänge sind gemäss erläuterndem Bericht im Sinne der Berücksichtigung von internationalen Standards oder des Umfangs der zu vermittelnden Kompetenzen zwar weiterhin möglich. Aus unserer Sicht sollte aber der Realität Rechnung getragen werden, dass auch nicht einschlägige EFZ einen Zugang zu Bildungsgängen der höheren Fachschulen ermöglichen. Die explizite Festlegung der Mindestzahlen an Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, und für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, würde zudem der im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 festgelegten Umsetzung der Plafonierungsregeln zur Berechnung der Semesterbeiträge und der Beitragsdauer gerecht werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

¹ Bildungsgänge können als Vollzeit- oder als Teilzeit-Bildungsgänge angeboten werden.

² Sie umfassen mindestens:

- a. 3600 Lernstunden, wenn sie auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen;*

b. 5400 Lernstunden, wenn sie auf einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen.

- Die Festlegung des Verhältnisses von praktischen und theoretischen Bildungsbestandteilen nimmt keine Rücksicht auf die einzelnen Berufsfelder. Der Absatz 3 sollte entfernt oder ein grösserer Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Artikel 7 und 9

- Die Zulassungsregelungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 stellen eine Verschärfung gegenüber der heute gültigen Regelung dar (ehemals Art. 13 f.). Die Zulassungen setzen einen Abschluss auf der Tertiärstufe bzw. einen Abschluss auf der Sekundarstufe II voraus. Die bisherigen Formulierungen «Vorbehalten bleibt eine Zulassung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen.» sind zu ergänzen.

Artikel 10 und 17

- Wir schlagen vor die Genehmigungsvoraussetzung «Es besteht kein bildungspolitischer Konflikt.» in Art. 10 lit. c und in Art. 17 Abs. 2 lit. b zu streichen. Die Formulierung birgt ein hohes Potenzial an Unklarheit, insbesondere im Hinblick auf die Definition eines bildungspolitischen Konflikts.
- Wir plädieren für eine Ergänzung von Art. 10 lit. f und von Art. 17 Abs. 2 lit. d: «Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln der höheren Berufsbildung unterscheidbar.»

Artikel 13

Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften definiert werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d. h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden.

Artikel 14

Das Studienreglement gemäss Abs. 2 soll sich zusätzlich zum Rechtsweg äussern.

Artikel 15

Die Regelung der Praktika sollte zwischen Vollzeit- und Teilzeit-Bildungsgängen unterscheiden. Die Bildungsanbieter können nur bei Vollzeit-Bildungsgängen für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich sein. Bei Teilzeit-Bildungsgängen mit Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen kann der Arbeitgeber nicht in die Pflicht genommen und die Verantwortung für den Kompetenzerwerb, die Begleitung durch Fachkräfte und die Aufsicht durch die Bildungsanbieter deshalb nicht sichergestellt werden. Wir vertreten die Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über einen Rahmenlehrplan vorgeschrieben werden können.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge, Anliegen und Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirt-
schaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Luzern, 21. März 2017

Protokoll-Nr.: 313

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Stärkung der Höheren Fachschulen als wichtige Perspektive der beruflichen Grundbildung sehr unterstützt. Gerne äussern wir uns zur oben genannten Totalrevision fristgerecht wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit Einführung der MiVo-HF im Jahre 2005 haben die Höheren Fachschulen (HF) auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die letzten elf Jahre sind eine eigentliche Erfolgsgeschichte. Die Höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung. Der Grund liegt dafür in der Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den Höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

In den vergangenen Jahren wurde der Höheren Berufsbildung insgesamt ein grösseres Gewicht gegeben, angefangen bei der Entwicklung des eidgenössischen Anerkennungsverfahrens Höhere Fachschulen, der klareren Abbildung der Höheren Berufsbildung insgesamt im Organigramm des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), bis hin zu den aktuellen nationalen Projekten. Die Organisationen der Arbeitswelt legen auf der Basis der Rahmenlehrpläne die Bildungsziele und -inhalte der Höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien fest und übernehmen damit ein wesentliches Instrument der Bildungssteuerung. Im Gegensatz zu 2005 stehen inzwischen die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne fest, alle Rahmenlehrpläne sind entwickelt, und die Organisationen der Arbeitswelt bringen sich stärker als zuvor in Bildungsfragen bei den Höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien ein. Die meisten Anerkennungsverfahren sind erfolgreich abgeschlossen. Die Bildungsanbieter konnten damit in den letzten Jahren die Qualität der Bildungsgänge teilweise massiv entwickeln und führen mit eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschulen nun ein Bildungsprodukt, das die Leistungsversprechen „Arbeitsmarktorientierung“ und „Kompe-

tenzorientierung“ nachweisbar einlöst. Die (Standort)kantone haben mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen die Freizügigkeit und ein einheitliches Finanzierungssystem eingeführt, sie sind auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Vertragspartner der Bildungsanbieter und üben gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) die Aufsicht aus.

Dank dieser ausgewogenen und erfolgreichen Verbundpartnerschaft sind die Höheren Fachschulen besser positioniert als jemals zuvor.

2. Kritik am Paradigmawechsel in der Aufsicht

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch im vorliegenden Revisionsentwurf zum Ausdruck. Hier steht jedoch bei der kantonalen Aufsicht ein Paradigmenwechsel bevor, den wir aus Sicht des Kantons Luzern kritisieren.

Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Art. 29 Abs. 5 BBG die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der Höheren Fachschulen die Aufsicht über die Höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI Leitfa-den „Aufsicht und Rechtsmittelweg von HF“ vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten Höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zu Händen des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der Höheren Fachschulen.

Mit dem neuen Art. 21 MiVo-HF wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahren neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der Änderung (über die das SBFI entscheidet) entweder eine komplette Neuankennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 MiVo-HF wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Expertinnen und Experten. Aus Sicht des Kantons Luzern ist Art. 21 MiVo-HF ein Rückschritt, denn er marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus den folgenden drei Gründen problematisch.

- Art. 29 Abs. 5 BBG wird in Art. 21 MiVo-HF nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der (scheinbare) Vorteil einer administrativen Entlastung der kantonalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Geben die Kantone diese Rolle aber auf, entziehen sie sich ihrer rechtlich definierten Verantwortung.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt und die des SBFI gestärkt werden, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre bspw. in den Kantonen Tessin, Graubünden und Luzern zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Expertinnen und Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der Höheren Fachschulen beitragen kann.
- Den Kantonen verbleibt lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle der "Geldgeber" ein. Damit wird das fiskalische Äquivalenzprinzip (wer zahlt, befiehlt) verletzt.

Art. 21 MiVo-HF schwächt klar die Kantone. Der Kanton Luzern lehnt diesen deshalb ab.

3. Alternativmodell mit Expertenpool und regelmässiger Revision der Rahmenlehrpläne

Der Kanton Luzern will die künftige Rolle der Kantone stärken und schlägt ein Alternativmodell vor. Einerseits sollen die Kantone auf einen durch das SBFI gepflegten Expertenpool zurückgreifen können. Dieses Modell würde die kantonale Aufsicht nicht marginalisieren, sondern stärken, bestehende lokale Strukturen der Zusammenarbeit würden gefördert und gleichzeitig würde ein einheitlicher Vollzug der Aufsicht garantiert. Andererseits ist eine regelmässige Revision der Rahmenlehrpläne analog der 5-Jahresüberprüfungen in der beruflichen Grundbildung zielführender als die regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund.

Gemäss Art. 19 MiVo-HF sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Expertinnen und Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile der Kern des Anerkennungsverfahrens und der eigentliche Qualitätsgarant des ganzen Systems sind. Deshalb lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse liegt und dass es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool mit Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit dem Prozess und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFI "gepflegt" würde, d. h. die Expertinnen und Experten würden wie bis anhin vom SBFI nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert. Die Weiterführung der Finanzierung der Expertinnen und Experten ist für den Bund kostenneutral, da ihre Anzahl in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht. Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlagen wir ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in den Kantonen Graubünden und Luzern umgesetzt wurde. In Luzern nehmen Expertinnen und Experten - und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidgenössischen Anerkennungsverfahren eingesetzt werden - im Auftrag des Kantons die Reauditierung der Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Mit der Befristung der Genehmigung der Rahmenlehrpläne von sieben Jahren muss die Trägerschaft die Aktualität regelmässig überprüfen, was die Qualitätssicherung der Bildungsgänge optimiert. So werden sie laufend an die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst und stellen damit den Praxisbezug sicher. Dieser die Höheren Fachschulen auszeichnende Praxisbezug wird auch durch die neue Festlegung der zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von praktischen Bestandteilen im Rahmenlehrplan gestärkt. Von Nachteil ist allerdings, dass auch geringfügige Anpassungen im Rahmenlehrplan eine Überprüfung der Anerkennung zur Folge haben. Allgemein sollte der Aufwand bei der Überprüfung von Anerkennungen auf jeden Fall klein gehalten werden. Bei den Nachdiplomstudiengängen, die meistens nur als Nischenprodukt mit kleinem Marktpotenzial angeboten werden können, ist ein kosten- und zeiteffizientes Anerkennungsverfahren besonders wichtig, leider schafft die neue Verordnung hierfür keine Verbesserung.

In Bezug auf die Bildungsgänge im Fachbereich Gesundheit weist der Kanton Luzern darauf hin, dass die relativ straffen Zeitpläne eingehalten werden müssen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen besteht ein gewisses Risiko, dass dies nicht immer gelingen könnte, da es bei diesen Prozessen gerade darum geht, die betroffenen Verbände und Organisationen miteinzubeziehen, was zeitintensiv ist. Die Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich dauern zudem in der Regel drei anstatt zwei Jahre und der Bildungsgang Orthoptik wird nur alle zwei Jahre angeboten. Es muss deshalb grundsätzlich geklärt sein, was geschieht, wenn der Zeitplan von sieben Jahren nicht eingehalten werden kann. Der Kanton Luzern schlägt des-

halb vor, die Frist auf zehn Jahre zu erhöhen. Sicherzustellen ist auf alle Fälle, dass die Bundes-Subventionierung für Rahmenlehrplan-Revisionen auch dann erfolgt, wenn ein Rahmenlehrplan vor Ablauf der maximalen Frist überarbeitet wird. Der Kanton Luzern weist zudem darauf hin, dass die Pauschalen zur Finanzierung der vorgeschriebenen Prozesse (Überprüfung und Revision Rahmenlehrplan; Anerkennung der Bildungsgänge) mit Blick auf die neuen Anforderungen zu überprüfen und anzupassen sind.

Die hohe Arbeitsmarktorientierung, die mit der Verschiebung von Sachverhalten aus der Verordnung in die Rahmenlehrpläne erreicht werden soll, entspricht zwar dem Bedarf der Praxis. Sie steht aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Tatsache, dass die Bildungsgänge HF im Gesundheitsbereich eine breite und generalistische Ausrichtung aufweisen. Es gilt deshalb, dieser Balance zwischen Arbeitsmarktorientierung und Breite der Ausbildung bei der Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne (Pflege, MTRA, BMA) in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Weitere Rückmeldungen

Allgemein

Umfangreichere Lehrgänge werden nicht in der MiVo-HF, sondern lediglich im erläuternden Bericht genannt. Mit einer Ergänzung sollte der Realität Rechnung getragen werden, dass das einschlägige eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) nicht der einzige Zugang zur Höheren Fachschule darstellt. Vorschlag für eine Ergänzung: „Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5400 Lernstunden.“

Der neu gestaltete Anhang mit der Bezeichnung des Bildungsganges sowie dem geschützten Titel und dem Genehmigungsdatum schafft Übersicht und Transparenz. Wird ein neuer Rahmenlehrplan genehmigt, kann er zeitnah in den Anhang der MiVo-HF integriert werden, weil die entsprechende Konsultation schon vor der Genehmigung des Rahmenlehrplans erfolgt. Wir bedauern jedoch, dass das bisherige Aufführen der Fachrichtungen wegfallen soll, weil damit die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards entfällt.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 MiVo-HF sind die praktischen Bestandteile der Ausbildung beschrieben. Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt jedoch keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Die Vorgaben treffen bei den Bildungsgängen im Fachbereich Gesundheit nur für den Rahmenlehrplan Pflege zu; für die MTT-Bildungsgänge gibt es keine einschlägigen EFZ. Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 3 Abs. 2 MiVo-HF haben begleitende einschlägige Berufstätigkeit und Praktika das gleiche Ziel und sollten gleich behandelt werden. Es muss deshalb geprüft werden, ob definierte Kompetenzen auch im Rahmen von Berufstätigkeit, die im Gegensatz zu Praktika nicht von Berufsbildnerinnen begleitet wird, erworben bzw. ausreichend eingeübt und gefestigt werden können. Die Frage stellt sich momentan nur für den Bildungsgang Pflege, für welchen einige Bildungsanbieter berufsbegleitende Ausbildungen entwickelt haben. Bei den zweijährigen Bildungsgängen Pflege HF für FaGe lässt sich die Vorgabe gemäss Abs. 2 ebenfalls nicht einlösen. Deshalb soll entweder auf Art. 3 MiVo-HF verzichtet oder ein grösserer Ermessensspielraum eingebaut werden.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel stellt einen Paradigmawechsel dar. Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt. Dies steht im Widerspruch zum übergeordneten Recht (Art. 29 Abs. 4 BBG), wonach die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Zu Artikel 9

Es ist zu begrüßen, dass die Inhalte und Anforderungen des Qualifikationsverfahrens in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. e MiVo-HF).

Die Regelungen bezüglich „Praktika bei Vollzeitausbildungen“ und „Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen“ sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Art. 15 Abs. 1 MiVo-HF nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Der Kanton Luzern ist der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln. Die Gleichsetzung der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit mit Praktika stimmt für den Gesundheitsbereich nur bedingt. Art. 9 Abs. 1 lit. f MiVo-HF soll deshalb wie folgt angepasst werden: Nur wenn im Rahmenlehrplan Teilzeit-Bildungsgänge mit begleitender einschlägiger Berufstätigkeit vorgesehen sind (wie im Rahmenlehrplan Pflege), werden die zu erwerbenden Kompetenzen definiert. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass bei einem generalistischen Rahmenlehrplan die Ausformulierung der praktischen Bildungsteile je nach Versorgungsbe- reich und Fachrichtung vorgenommen werden müsste, was die Sache zusätzlich erschwert.

Die Zulassung wird neu in Art. 9 Abs. 2 MiVo-HF geregelt. Sie stellt eine eindeutige Verschärfung dar und ist zudem nicht mit Art. 34 Abs. 2 BBG vereinbar, wonach andere Vorkenntnisse anerkannt werden können.

Artikel 10

Gemäss Art. 10 lit. c MiVo-HF sollen Rahmenlehrpläne vom SBFI genehmigt werden, wenn „kein bildungspolitischer Konflikt besteht“. Diese Formulierung ist unklar und soll deshalb gestrichen werden. Die Voraussetzung gemäss lit. f könnte dazu führen, dass etablierte Titel wie „Sozialpädagogin HF“ bestritten werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln der Höheren Berufsbildung unterscheidbar“.

Artikel 17

Der Kanton Luzern begrüsst, dass Bildungsanbieter, die ein Nachdiplomstudium anerkennen lassen wollen, das auf einem Rahmenlehrplan beruht, ein Gesuch gemäss Artikel 16 stellen können. Nach Art. 17. Abs. 2 lit. e MiVo-HF sind Nachdiplomstudien Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden Bildungsgang anbieten. Diese Regelung trifft jedoch nicht auf alle Bildungsanbieter von Nachdiplomstudien HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege zu, weshalb sichergestellt sein muss, dass von dieser Anforderung abgewichen werden kann. Mit der Gleichstellung der Nachdiplomstudiengängen mit Rahmenlehrplänen mit den Bildungsgängen HF ist dies der Fall.

Unterstützung der Stellungnahme der Konferenz HF und der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management

Des Weiteren unterstützt der Kanton Luzern die Anregungen der Konferenz HF sowie der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management, welche eine noch bessere Positionierung der Höheren Fachschulen insgesamt fordern und sich für einen Begriffsschutz der Höheren Fachschule einsetzen.

Für eine stärkere Positionierung ist es wichtig, dass zusätzlich zum Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge die Höheren Fachschulen als Institution eidgenössisch anerkannt werden. Die Höheren Fachschulen verloren während der Entwicklung des neuen Berufsbildungsgesetzes ihre eidgenössische Anerkennung. Dieser Systemwechsel zur Bildungsganganerkennung erweist sich heute als Nachteil für die Positionierung der Höheren Fachschulen. So erfolgt im Besonderen die internationale Anerkennung und Wahrnehmung über die

eigentliche Anerkennung der Schule und nicht über die Bildungsganganerkennung. Die Hochschulen verfügen in dieser Beziehung über einen klaren Vorteil. Die Anerkennung des Bildungsanbieters soll als Option erfolgen. Eine Höhere Fachschule soll ein Anerkennungsverfahren als Bildungsanbieter beantragen können, wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit ist und mindestens einen anerkannten Bildungsgang anbietet. Höhere Fachschulen als anerkannte Bildungsanbieter können für jeden weiteren Bildungsgang HF dadurch ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Konferenz HF und die Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management schlägt dazu folgende Artikel vor, welche auch der Kanton Luzern unterstützt:

- Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.
- Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

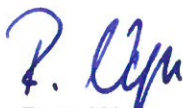
Die Höheren Fachschulen bieten als einzige Bildungsanbieter anerkannte berufsbildnerische Abschlüsse an, die nicht zu einem eidgenössischen Diplom und eidgenössischen Titel führen. Der Bildungsabschluss kann somit nicht unmittelbar der schweizerischen Berufsbildung zugeordnet werden. Zusätzlich verwirrt den Betrachter die Situation, dass die Bildungsanbieter ihren Absolventen und Absolventinnen neu einen Diplommzusatz abgeben, der das eidgenössische Wappenlogo trägt. Bewirbt sich ein Absolvent, eine Absolventin mit dem Diplom und dem Diplommzusatz um eine Arbeitsstelle, so ist es für die Arbeitgeber - im Besonderen im Ausland oder bei internationalen Firmen in der Schweiz - unverständlich, verwirrend und gar abschreckend, wenn sie zwei verschiedene Logos der Schweiz auf den Dokumenten erkennen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn auf dem Diplom HF das Logo des Bildungsanbieters und das eidgenössische Wappenlogo sowie die Unterschriften des Bildungsanbieters und des SBFI abgebildet sind. Dadurch erst wird die eidgenössische Anerkennung des Bildungsganges visuell ersichtlich und nähert sich so an die Gestaltung der Berufsatteste, Fähigkeitszeugnisse, Fachausweise und Diplome der Höheren Fachprüfungen, die in der Arbeitswelt und somit bei Personalverantwortlichen bestens bekannt sind. Das eidgenössische Logo ist eine Qualitätsauszeichnung und ein einheitlicher Auftritt der gesamten Höheren Berufsbildung eine Stärkung für die Höheren Fachschulen. Die Konferenz HF und die Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management schlägt daher im Entwurf folgende Ergänzungen und Präzisierungen vor:

- Ergänzung von Artikel 6 um den Absatz 1 neu im Sinne von: «der Bund zeichnet das Schuldiplom mit.»
- Präzisierung von Artikel 6 mit: «Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit «eidg. dipl. » und der Ergänzung «HF» aufgeführt.»

Für die weiteren Forderungen der Konferenz HF sowie der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management sei an dieser Stelle auf dessen Stellungnahmen zur Totalrevision der MiVo-HF verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat

Kopie:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. März 2017 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, an einer Vernehmlassung zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 31. März 2017 teilzunehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit Einführung der MiVo-HF im Jahr 2005 haben die Höheren Fachschulen (HF) auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die Höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung. Der Grund dafür liegt in der Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den Höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch in dem Revisionsentwurf der MiVo-HF zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht steht ein Paradigmenwechsel bevor, den der Regierungsrat kritisiert. Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen die Aufsicht über die höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI-Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg von HF“ vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zu Händen des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der höheren Fachschulen.

Mit dem Art. 21 der neuen MiVo-HF wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahre neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der Änderung – über die das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet – entweder eine komplette Neuankennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Experten.

Aus Sicht des Regierungsrates ist der Art. 21 ein Rückschritt, auch wenn im Kanton Appenzell Ausserrhoden keine entsprechenden Bildungsinstitutionen angesiedelt sind. Art. 21 marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus mindestens drei Gründen problematisch.

- Rechtlich gesehen wird Art. 29 Abs. 5 BBG (Aufsichtsfunktion der Kantone) in Art. 21 der revidierten MiVo-HF nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der (scheinbare) Vorteil einer administrativen Entlastung der lokalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Geben die Kantone diese Rolle aber auf, entziehen sie sich ihrer rechtlich definierten Verantwortung.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der OdA's und die des SBFI gestärkt werden, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der Höheren Fachschulen beitragen kann.
- Mit der Umsetzung der revidierten MiVo-HF verbleibt den Kantonen lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle der Geldgeber ein. Damit wird das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verletzt.

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK schlägt ein Alternativmodell vor, welches der Regierungsrat unterstützt. Gemäss Art. 19 sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile den Kern des Anerkennungsverfahrens und den eigentlichen Qualitätsgaranten des ganzen Systems darstellen. Deshalb lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse liegt und dass es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool von Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit den Prozessen und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFI gepflegt würde, d. h. die Experten wie bis anhin vom SBFI nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert würden. Die Weiterführung der Finanzierung der Experten ist für den Bund kostenneutral, da die Anzahl der Experten in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht.



Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlägt die SBBK ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in mehreren Kantonen umgesetzt wird. Die Experten – und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidgenössischen Anerkennungsverfahren eingesetzt werden – nehmen im Auftrag der Kantone die Reauditierung der Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell aus kantonaler Aufsicht und Reauditierung durch Experten Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Art. 8 stellt einen Paradigmenwechsel dar. Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern und somit auch von den Kantonen hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt. Dies stellt einen Widerspruch zu Art. 29 Abs. 4 des BBG dar, welcher besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Appenzell, 23. März 2017

Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit Einführung der MiVo-HF im Jahr 2005 haben die höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung. Der Grund dafür liegt in der Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch im Revisionsentwurf der MiVo-HF zum Ausdruck.

Den im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht bevorstehenden Paradigmenwechsel lehnen wir ab. Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen die Aufsicht über die höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI-Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg von HF“ vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: „Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zuhanden des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der höheren Fachschulen.“

Mit Art. 21 der neuen MiVo-HF wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahren neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der durch eine Bundestelle festgelegten Änderung entweder eine komplette Neuankennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Experten.

Aus der Sicht der Standeskommission ist die Regelung von Art. 21 ein Rückschritt, auch wenn im Kanton Appenzell I.Rh. keine entsprechenden Bildungsinstitutionen angesiedelt sind. Art. 21 marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus mindestens drei Gründen problematisch.

- Rechtlich gesehen wird Art. 29 Abs. 5 BBG (Aufsichtsfunktion der Kantone) in Art. 21 der revidierten MiVo-HF nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der scheinbare Vorteil einer administrativen Entlastung der lokalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Die Kantone würden aber ihre rechtlich definierte Verantwortung verlieren.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt und die des SBFI gestärkt wird, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der Höheren Fachschulen beitragen kann.
- Mit der Umsetzung der revidierten MiVo-HF verbleibt den Kantonen lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle der "Geldgeber" ein. Damit wird das fiskalische Äquivalenzprinzip (wer zahlt, befiehlt) verletzt.

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK schlägt ein Alternativmodell vor, welches die Standeskommission unterstützt.

Gemäss Art. 19 sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile der Kern des Anerkennungsverfahrens und der eigentliche Qualitätsgarant des ganzen Systems sind. Deshalb lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse liegen und dass es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool mit Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit dem Prozess und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFI gepflegt würde, das heisst die Experten wie bis anhin vom SBFI nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert würden. Die Weiterführung der Finanzierung der Experten ist für den Bund neutral, da die Anzahl der Experten in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht.

Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlägt die SBBK ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in mehreren Kantonen umgesetzt wird. Die Experten - und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidgenössischen Anerkennungsverfahren eingesetzt werden - nehmen im Auftrag der Kantone die Reauditierung der Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell aus kantonaler Aufsicht und Reauditierung durch Experten Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Art. 8 stellt einen Paradigmenwechsel dar. Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern und somit auch von den Kantonen hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt. Dies stellt einen Widerspruch zu Art. 29 Abs. 4 des BBG dar, welcher besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber-Stv.:



Michael Bühler

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch
- Erziehungsdepartement, Sekretariat, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Réf. : CS/15021697

Lausanne, le 22 mars 2017

**Consultation sur la révision totale de l'ordonnance du DEFR concernant
les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et
des études post-diplômes des écoles supérieures (OCM ES; RS 412.101.61)**

Madame, Monsieur,

Le courrier de Monsieur le Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann daté du 16 décembre 2016, relatif à l'objet cité en titre, a retenu toute l'attention du Conseil d'Etat du Canton de Vaud qui vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat a ainsi l'avantage de vous faire part, ci-après, de sa prise de position en tenant compte de la consultation qu'il a lui-même menée au niveau cantonal auprès des prestataires de formation.

1. Remarques d'ordre général

En substance, le Conseil d'Etat salue l'harmonisation des conditions de reconnaissance des filières de formation et des études post-diplômes des écoles supérieures qui a permis l'introduction, en mars 2005, de l'OCM ES et se félicite de la reconnaissance, entre 2009 et 2017, de l'ensemble des 34 filières vaudoises concernées, renforçant par là même considérablement l'offre de formation du Canton de Vaud.

S'il soutient les objectifs de clarification des rôles et des compétences des différents acteurs, de garantie et de développement de la qualité ainsi que de simplification des processus qui ont présidé au projet de révision totale de l'OCM ES, le Conseil d'Etat refuse cependant le présent projet, qu'il ne pourrait appuyer que sous réserve de la prise en compte pleine et entière des commentaires et des demandes ci-dessous.

2. Affaiblissement de la perméabilité du système de formation

Le Conseil d'Etat estime que le projet mis en consultation implique un important affaiblissement de la perméabilité du système de formation du degré secondaire II au degré tertiaire, au détriment principalement des jeunes issus de l'Ecole de culture générale.

En effet, il constate d'une part, l'introduction à l'article 2 alinéa 2 OCM ES, et subséquemment à l'article 9 alinéa 2 litera b OCM ES, du fait que l'accès aux filières de formation des écoles supérieures présuppose un certificat fédéral de capacité (ci-après : CFC) et, d'autre part, la suppression dans les annexes de l'OCM ES des mentions portant sur l'admission, en fonction des filières de formation, des titulaires d'un autre diplôme du degré secondaire II et/ou sur la base de la validation des acquis (test d'aptitude).

En plus de diminuer considérablement le bassin de recrutement des candidats aux filières de formation des écoles supérieures dans un contexte de risque de pénurie de main d'œuvre qualifiée, ce présupposé contredit, au sens du Conseil d'Etat, le but énoncé à l'article 61a de la Constitution fédérale de la Confédération suisse (RS 101), repris à aux articles 3 et 9 de la Loi fédérale sur la formation professionnelle (ci-après : LFPr, RS 412.10), visant la perméabilité de l'espace suisse de formation ainsi que la prise en compte des expériences professionnelles et de la culture générale acquises en dehors des filières habituelles.

Le Conseil d'Etat rappelle, à ce titre, la teneur du message du Conseil fédéral, du 6 septembre 2000, relatif à une nouvelle loi sur la formation professionnelle (RS 00.072), disposant au commentaire de l'article 30 qu'«il est important qu'un diplôme d'enseignement général puisse permettre d'accéder à la formation professionnelle supérieure, à cause (notamment) des filières des domaines de la santé et du social».

En ce sens, le gouvernement vaudois demande le strict maintien des dispositions actuellement en vigueur relatives aux conditions d'admission aux filières de formation des écoles supérieures (ci-après : ES).

3. Conséquences sur l'Accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures

Dès lors que le projet de révision de l'OCM ES positionne le CFC comme la principale voie d'accès aux filières de formation ES, il sied également de relever l'abandon consécutif de la distinction entre la durée minimale de formation des filières présupposant un CFC (3'600 heures) et celle des filières de formation présupposant un autre titre du degré secondaire II (5'400 heures).

Dans ce cadre, le Conseil d'Etat considère que le projet de révision présente un risque majeur de démantèlement des bases de référence de l'Accord intercantonal du 22 mars 2012 sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (ci-après : AES), ratifié par le Canton de Vaud le 8 octobre 2014.

En effet, à la lecture du projet de révision de l'OCM ES, le Conseil d'Etat observe la suppression, à l'article 1^{er} OCM ES, de la liste des huit domaines définissant le champ d'application de l'ordonnance, de même que la suppression, à l'article 3 OCM ES, de la mention du type de filières de formation d'un minimum de 5'400 heures, lesquelles constituent des critères clés pour la fixation des montants des contributions découlant de l'AES. Aux yeux du gouvernement vaudois, un tel démantèlement, auquel participe également la suppression de l'article 4, alinéa 3 litera b OCM ES, risquerait

de compromettre les filières de formation de plus 5'400 heures et, par voie de conséquence, de modifier le droit aux contributions ainsi que la répartition des charges financières entre les cantons.

Le Conseil d'Etat remarque, par ailleurs, que le rapport explicatif de décembre 2016 relatif à la révision totale de l'OCM ES ne traite pas des impacts éventuels du projet de révision de l'OCM ES sur l'applicabilité de l'AES, voire de la probable nécessité de réviser cet accord intercantonal.

Partant, le gouvernement vaudois s'oppose, en l'état, à la révision des articles 1, 3 et 4 de l'OCM ES et sollicite un examen approfondi des conséquences budgétaires et législatives de telles modifications.

4. Affaiblissement du rôle des prestataires de formation dans l'édiction des plans d'étude cadre

Si le Conseil d'Etat salue le but poursuivi par la révision totale de l'OCM ES de clarifier les rôles et les compétences de différents acteurs concernés par cette ordonnance, il s'oppose à la modification de l'article 8 alinéa 1 OCM ES attribuant aux organisations du monde du travail la responsabilité principale pour l'élaboration des plans d'études cadres alors que cette responsabilité revient actuellement aux prestataires de formation.

D'une part, le gouvernement vaudois considère que ce transfert de compétences crée, dans le cadre de l'AES, une insécurité budgétaire auprès des cantons dont le volume des contributions financières se retrouverait soumis à la modification unilatérale par les organisations du monde du travail des plans d'études cadres, notamment en ce qui concerne la durée des formations.

D'autre part, il apparaît aux yeux du Conseil d'Etat qu'une telle modification ne respecte pas l'article 29 alinéa 4 de la LFPr relatif aux écoles supérieures, prévoyant que «les cantons peuvent proposer eux-mêmes des filières de formation».

En ce sens et tenant tout de même compte de l'objectif du projet de révision de renforcer l'orientation vers le marché du travail et le rôle des organisations du monde du travail, le gouvernement vaudois propose d'amender l'article 8 alinéa 1 OCM ES, dans le sens d'une responsabilité partagée de manière égale entre les prestataires de formation et les organisations du monde du travail pour la conception et l'édiction des plans d'études cadre.

5. Affaiblissement des exigences posées aux études post-diplômes

Le Conseil d'Etat accueille favorablement le regroupement, à l'article 7 du projet de révision OCM ES, des exigences structurelles posées aux études post-diplômes. Néanmoins, il constate que si l'OCM ES s'applique uniformément aux filières ES et aux études post-diplômes, ces dernières ne relèvent pas des mêmes conditions de reconnaissance au niveau suisse, s'agissant notamment de la condition de disposer d'un plan d'études cadre.

Cela étant et afin de garantir l'équité et la qualité des processus de reconnaissance des filières ES et des études post-diplômes, le gouvernement vaudois demande à ce que le projet de révision OCM ES s'applique uniquement aux études post-diplômes qui possèdent un plan d'études cadre reconnu au plan national.

6. Durée de validité des plans d'études cadres

S'agissant de l'article 11 alinéa 2 du projet de révision OCM ES prescrivant que les plans d'études cadres ont une durée de validité de sept ans, le Conseil d'Etat émet de sérieux doutes sur l'applicabilité d'un tel délai, sous-entendu de péremption, au niveau tant des organisations du monde du travail et des prestataires de formation que des organes de la Confédération. Dès lors, le gouvernement vaudois demande de reformuler cette disposition dans le sens que les plans d'études cadre doivent être révisés au minimum tous les sept ans.

Pour ces mêmes raisons, le Conseil d'Etat fait part de ses préoccupations quant à l'applicabilité de l'article 21 du projet de révision OCM ES et demande, conformément au développement du point 5 ci-dessus, la suppression de l'article 21 alinéa 2 du projet de révision OCM ES afin de réserver l'expertise fédérale aux seules filières d'études post-diplômes qui disposent d'un plan d'étude cadre.

7. Voie de recours pour l'autorité cantonale dont la prise de position n'est pas suivie par le SEFRI

Concernant l'article 17 alinéa 3 en lien avec l'article 18 du projet de révision OCM ES, le Conseil d'Etat demande à ce que soit ajoutées les voies de recours ouvertes aux autorités cantonales compétentes dont la prise de position n'est pas suivie par le Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI).

8. Droit d'émettre le titre protégé au niveau fédéral avec l'écusson de la Confédération

Aux termes de l'article 20 alinéa 2 du projet de révision OCM ES, le Conseil d'Etat part du principe que les diplômes d'écoles supérieures, en tant que titres protégés au niveau fédéral, peuvent être émis par les prestataires de formation avec les armoiries de la Confédération (croix suisse dans un écusson), à l'instar des brevets et des diplômes fédéraux délivrés par le SEFRI. Aussi, le gouvernement vaudois demande à ce que les recommandations et directives du SEFRI, concernant la présentation des diplômes ES, soient amendées en ce sens.

Vous sachant gré de tenir compte de la prise de position qui précède et vous remerciant une nouvelle fois de l'avoir consulté, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

A large, stylized signature in blue ink, belonging to Pierre-Yves Maillard.

Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER

A signature in blue ink, belonging to Vincent Grandjean.

Vincent Grandjean

Copies

- DGEF
- OAE



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 21. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie die Regierung des Kantons St.Gallen eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61; abgekürzt MiVo-HF) Stellung zu beziehen. Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Rollen und Zuständigkeiten zu klären, die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge zu verbessern, die Qualitätssicherung expliziter zu verankern und eine Vereinfachung der Prozesse herbeizuführen.

Die Regierung befürwortet grundsätzlich Bestrebungen, welche die Förderung und Stärkung der Höheren Berufsbildung bezwecken und die Voraussetzung für eine hohe Ausbildungsqualität schaffen. Die Höheren Fachschulen (HF) sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Bildungslandschaft. Dank funktionierender Verbundpartnerschaft ist die HF zudem besser positioniert als jemals zuvor. Es gilt, die Qualität der anerkannten Bildungsgänge zu sichern und die Einhaltung der Kriterien nachhaltig zu gewährleisten, was nach unserem Dafürhalten mit der vorliegenden Totalrevision erreicht werden kann. In diesem Sinn begrüssen wir im Konkreten, dass die Berufstitel vereinheitlicht und geschützt und dies im Sinn der Transparenz und Vergleichbarkeit auch durchgesetzt werden soll. Ebenso begrüssen wir, dass die Zulassungskriterien in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden sollen, weil dadurch Unklarheiten in der Praxis vermieden werden können. Gemäss dem neuen Art. 11 MiVo-HF soll die Genehmigung der Rahmenlehrpläne zur Sicherstellung der Qualität und des Praxisbezugs befristet und in Konsequenz gemäss dem neuen Art. 21 MiVo-HF auch die Anerkennung für die HF Bildungsgänge und Nachdiplomstudien mit einer Frist belegt werden. Dies bedeutet für die Anbieter unter Umständen einen erhöhten Aufwand für erneute Anerkennungsverfahren, der aber u.E. zugunsten der Qualität und des zwingend notwendigen Praxisbezugs gerechtfertigt ist.



Im Rahmen der erfolgreich praktizierten Verbundpartnerschaft sind die Aufgaben der Aufsicht und die Rolle der Kantone nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen gegenwärtig in Art. 29 Abs. 5 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10; abgekürzt BBG) und im Leitfaden «Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen» des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom Mai 2014 geregelt. Diese Struktur hat sich u.a. deshalb bewährt, weil die Kantone die Situation vor Ort bzw. die Anbieter kennen und mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht den richtigen Vollzug der Vorgaben zur HF gewährleisten können. Diese Aufgabe der Kantone erachten wir als weiterhin zentrales Instrument zur Gewährleistung einer hohen Qualität und zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben durch die Anbieter. Letzteres ist umso bedeutungsvoller, als die zunehmende Anzahl Anbieter und Bildungsgänge in den nächsten Jahren einem demografisch bedingten Nachfragerückgang gegenüberstehen werden.

Mit Art. 21 der neuen MiVo-HF soll allerdings eine Regelung eingeführt werden, welche die Kantone aufgrund einer einheitlichen Aufsichtspraxis entlasten soll. Diese administrative Entlastung entzieht den Kantonen aber auch die in Art. 29 Abs. 5 BBG rechtlich definierte Verantwortung. Im Weiteren wird die gewachsene und bewährte Struktur der Verbundpartnerschaft zugunsten des SBFI und der Organisationen der Arbeitswelt, aber zuungunsten der Kantone geschwächt. Mit dem beabsichtigten Entzug der Aufsicht und der Aufgabe bei der Reauditierung verbleibt den Kantonen faktisch die Rolle der Geldgeber, ohne dabei bei Bedarf Einfluss auf die Umsetzung der HF im Kanton nehmen zu können. Mit anderen Worten schwächt der vorgesehene Art. 21 MiVo-HF die Rolle der Kantone massiv und eliminiert mit der reduzierten Aufsicht die Sicherstellung der Qualität und Vorgaben vor Ort. Der Verbundpartnerschaft mit der bisherigen Aufsichtskontrolle durch die Kantone ist nach unserem Dafürhalten weiterhin zwingend Rechnung zu tragen, weshalb auch die Rollen der Akteure in der MiVo-HF entsprechend zu definieren sind.

Im Leitfaden «Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen» des SBFI vom Mai 2016 sind die Aufgabe und Rolle der Kantone im Anerkennungsprozess beschrieben (vgl. insbesondere die Kapitel 1.2.2, 2.1 und 2.3). Darin ist beispielsweise verankert, dass ein Anbieter für ein Gesuch um ein Anerkennungsverfahren über die Zustimmung bzw. Empfehlung des Standortkantons (= Leadkanton) verfügen muss. Dieser hat den Antrag und die Unterlagen ans SBFI weiterzureichen. Dazu gehört, dass im Empfehlungsschreiben des Kantons Aussagen zum «Bedarf nach dem Bildungsangebot» zu machen sind. Diese Praxis bewährt sich und schafft die Voraussetzung, dass sich die zahlungspflichtigen Kantone einerseits eine Übersicht über die Angebotsentwicklung im Kanton verschaffen und andererseits bei Bedarf steuernd eingreifen können. Gemäss Art. 16 Abs. 1 der totalrevidierten MiVo-HF hat der Anbieter beim Gesuch um Anerkennung von HF Bildungsgängen inskünftig keine Aussage zum Bedarfsnachweis mehr zu machen. In Art. 17 Abs. 2 Bst. a wird für die Nachdiplomstudiengänge ein solcher aber explizit gefordert. Unseres Erachtens haben Anbieter sowohl bei HF Bildungsgängen als auch bei den Nachdiplomstudien den Bedarfsnachweis zu erbringen.



Weiter soll mit dem neuen Art. 8 MiVo-HF eine Änderung in der Verantwortlichkeit bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen erfolgen. Diese wechselt von den Bildungsanbietern (und somit von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt. Dies steht im Widerspruch zu Art. 29 Abs. 4 BBG, worin festgehalten ist, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können. Unseres Erachtens ist daher sicherzustellen, dass die Bildungsanbieter und somit auch die Kantone, für welche die Aufsichtsverantwortung gegenüber den HF-Anbietern gilt, eine Mitverantwortungs- und Mitentscheidungskompetenz beim Erlass von Rahmenlehrplänen wahrnehmen können.

Schliesslich werden die Bildungsgänge im neu gestalteten Anhang 1 zur MiVo-HF alphabetisch und neu mit Nennung der geschützten Titel und des Genehmigungsdatums der Rahmenlehrpläne aufgeführt. Mit dem Anhang können Veränderungen in den Rahmenlehrplänen zeitnah in die MiVo-HF integriert werden, was zu begrüßen ist. Hingegen erachten wir es als nicht sinnvoll, auf die ursprüngliche und transparente Struktur der Fachbereiche zu verzichten. Diese weist nämlich eine gute Lesbarkeit auf. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb ohne Not ersatzlos auf die inhaltliche Struktur mit den Fachbereichen verzichtet wird.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Secrétariat d'État à la formation, à la
recherche et à l'innovation (SEFRI)
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Envoi par courrier électronique :
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES) - Consultation

Madame, Monsieur

Le courrier de M. le Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann du 16 décembre 2016 relatif à la révision totale de l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES) nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer à ce sujet et conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel.

Le canton de Neuchâtel est favorable au renforcement des écoles supérieures (ES), qui offrent de véritables perspectives aux titulaires d'une certification en formation professionnelle initiale et salue toutes les initiatives qui visent à renforcer cette voie de formation.

Depuis l'introduction de l'OCM ES en 2005, le succès des ES est évident. Elles se sont faites une place au sein du degré tertiaire et font aujourd'hui partie intégrante du système suisse de formation professionnelle. Ce succès trouve principalement sa source dans le partenariat sur lequel repose tout le système. Les partenaires de la formation professionnelle ont en effet joué un rôle particulièrement important dans le développement des ES. Les raisons de ce succès sont multiples :

- Ces dernières années, le SEFRI a accordé de manière générale une importance particulière à la formation professionnelle supérieure (FPSup), que ce soit en développant la procédure de reconnaissance fédérale des ES, en clarifiant la place de la FPSup dans son organigramme ou en lançant divers projets nationaux.

- Les organisations du monde du travail (OrTra) continuent à définir les objectifs et contenus de leurs formations ES et postdiplômes sur la base des plans d'études cadre, prenant de ce fait en main un instrument essentiel de gouvernance de la formation. Contrairement à la situation de 2005, les organes responsables des plans d'études cadre sont maintenant en place, tous les plans ont été élaborés, et les OrTra s'impliquent davantage dans les questions de formation qui se posent dans les ES et les études postdiplômes (EPD).
- La plupart des procédures de reconnaissance ES/EPD ont abouti positivement. Les prestataires ont ainsi été amenés, ces dernières années, à développer parfois amplement la qualité de leurs filières et proposent maintenant, dans les ES reconnues sur le plan fédéral, un produit qui tient visiblement ses promesses (être axé sur le marché du travail et sur les compétences).
- Avec l'accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (AES), les cantons ont garanti la libre circulation et mis en place un système de financement uniformisé. Ils sont partenaires des prestataires des formations sur la base de conventions de prestations et exercent la surveillance prévue à l'art. 29 LFPr.

Maintenant que la plupart des filières ont été reconnues, les efforts doivent se concentrer non plus sur la reconnaissance elle-même, mais sur le bon fonctionnement du système.

Dans cette perspective, nous vous faisons parvenir en annexe quelques remarques générales accompagnées de remarques articles par articles concernant l'ordonnance citée en objet.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments distingués.

Neuchâtel, le 27 mars 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND



ANNEXE :

Remarques générales

Dans l'OCM ES proposée, le canton de Neuchâtel perçoit clairement un changement de paradigmes qui pourrait être de nature à menacer la question de la surveillance qui doit être exercée par les cantons.

Selon le système actuel, les cantons sont chargés par l'art. 29, al. 5, LFPR d'exercer la surveillance des écoles supérieures lorsque leurs filières de formation ou leurs études postdiplômes ont été reconnues. Le guide du SEFRI *Surveillance et voies de droit dans les écoles supérieures* de mai 2014 précise le cycle de contrôle du développement de la qualité et définit le rôle des cantons de la manière suivante : *les cantons demandent aux écoles supérieures d'élaborer, au moins tous les trois ans, un rapport les informant sur les filières de formation et les études postdiplômes reconnues à l'échelle fédérale, ils soumettent au plus tard six mois après un rapport écrit au SEFRI, documentent leurs activités de surveillance et confirment le respect des conditions de reconnaissance des écoles supérieures.*

L'art. 21 de la nouvelle OCM ES introduit une nouvelle réglementation dans le but de décharger les cantons et d'uniformiser la pratique de surveillance. A l'avenir, les modifications du plan d'études cadre entraîneront de nouvelles procédures de reconnaissance au plus tard après un délai de sept ans; selon l'ampleur de la modification (laissée à l'appréciation du SEFRI), il s'agira soit d'une nouvelle reconnaissance intégrale, soit d'une procédure simplifiée. L'examen sera effectué, conformément à l'art. 19 et comme actuellement, par des experts mandatés par le SEFRI.

Notre canton estime que vouloir assortir toute modification du plan d'études d'une procédure de reconnaissance risque d'engendrer une bureaucratie et un surcroît de travail conséquent, cela d'autant plus que les plans d'études, à l'image des ordonnances de formation CFC, seront revus au moins tous les 7 ans. Même si nous comprenons l'évolution rapide des métiers et du monde du travail, cette obligation risque de produire une inflation de modifications ou réformes, comme nous pouvons le constater dans la formation professionnelle initiale. Ce délai devrait à notre avis être plus souple, pour permettre aussi aux OrTra de taille modeste d'organiser leur travail selon leurs ressources et les besoins du métier.

En résumé, nous optons pour la solution pragmatique qui prévaut aujourd'hui, avec une surveillance organisée au niveau cantonal et une évaluation du besoin de modification du plan d'études tous les 10 ans au minimum.

Par ailleurs, le canton de Neuchâtel considère l'art. 21 comme une régression, car il marginalise les cantons dans leur fonction de surveillance. Au moins deux éléments rendent ce fait problématique.

- Du point de vue juridique, l'art. 21 de l'OCM ES révisée ne tient pas, ou pas suffisamment, compte de l'art. 29, al. 5, LFPr. Sous couvert d'une simplification de la surveillance exercée par les cantons, il retire à ces derniers l'essentiel de leurs tâches. Décharger sur le plan administratif l'autorité locale peut, il est vrai, sembler avantageux, mais les cantons, en abandonnant cette mission, se soustrairaient à une responsabilité définie juridiquement comme étant la leur.
- La révision de l'OCM ES affaiblit le principe même du partenariat. Alors que le rôle des OrTra et celui du SEFRI se voit renforcé, les cantons sont libérés de leurs tâches, ce qui

aurait pour effet de démanteler les structures établies entre les prestataires et les cantons et, de surcroît, d'annuler les succès de ce partenariat.

Nous relevons qu'un juste équilibre des responsabilités entre les acteurs est gage de réussite. Nous préconisons toutefois un renforcement du rôle de surveillance des cantons, comme c'est le cas aujourd'hui. En effet, les cantons financent tout ou partiellement les diverses filières et ont donc de fait un droit de regard.

D'après l'art. 19, la Confédération prévoit de continuer à faire appel à des experts. Cette méthode a fait ses preuves. Les expériences réalisées jusqu'ici dans le cadre des procédures de reconnaissance montrent en effet que la qualité et la pertinence des avis des experts forment le noyau de la procédure et sont le véritable garant de qualité de l'ensemble du système. On peut dès lors affirmer qu'il est dans l'intérêt du système que les évaluations des experts soient cohérentes et de qualité, ce qui plaide en faveur de la création d'un pool national d'experts ayant une parfaite connaissance des processus et des critères de reconnaissance. Il est également souhaitable pour le système que le SEFRI continue à « alimenter » ce pool d'experts, c'est-à-dire à le désigner, le former et à indemniser les experts.

Afin de permettre aux cantons d'endosser les responsabilités que leur confie l'art. 29, al. 5, LFPr, de les renforcer dans leur rôle légitime de surveillance et de les soutenir dans l'exercice de celle-ci au niveau local, le canton de Neuchâtel soutient l'idée d'un modèle de surveillance qui est déjà mis en œuvre avec succès dans plusieurs cantons. En effet, la revue des filières de formation y est effectuée sur mandat des cantons par des experts, plus précisément par les experts qui sont déjà intervenus au niveau national dans le cadre de la procédure de reconnaissance fédérale. La pratique montre que ce modèle combinant surveillance cantonale et revue par des experts crée des synergies entre les deux processus (surveillance institutionnelle exercée par le canton dans le cadre du contrôle de l'exécution du contrat de prestations et surveillance des filières). Une telle démarche a pour avantage de générer une étroite collaboration entre les autorités locales et les prestataires de la formation.

Une collaboration ponctuelle avec des experts du SEFRI serait donc tout à fait appréciable, mais dans un rôle de développement de la qualité et non pas de processus de reconnaissance à renouveler.

Remarques articles par articles

Remarques liminaires

- Les filières de formation d'un volume plus important n'apparaissent plus explicitement dans l'OCM ES, mais sont simplement citées dans le rapport explicatif. Il faudrait compléter le texte de l'ordonnance afin de tenir compte de la réalité, à savoir que le CFC correspondant n'est plus la seule voie d'accès aux formations ES : *«Des filières de formation ne présupposant pas un certificat dans le domaine correspondant peuvent également être proposées. Elles comprennent dans ce cas au minimum 5400 heures de formation»*. Par ailleurs, le calcul des contributions AES se base sur la distinction que fait l'OCM ES actuelle entre le modèle à 3600 heures de formation et le modèle à 5400 heures. Ce point est repris plus en détail ci-dessous, sous le titre *Art. 3*.
- La nouvelle structure de l'annexe (nom de la filière, titre protégé et date d'approbation) apporte clarté et transparence. Lorsqu'un nouveau plan d'études cadre est approuvé, il peut être ajouté sans délai dans l'annexe de l'OCM ES puisque la consultation a déjà eu lieu avant qu'il ait été approuvé. Nous regrettons toutefois la suppression de l'indication

des domaines d'études, qui avait l'avantage de permettre la comparaison avec les normes internationales. La classification par domaine a en effet toute sa pertinence et l'AES qui vient d'être adopté par tous les cantons est organisé par domaine. Cette classification permet aussi une meilleure lisibilité des champs d'action par exemple des commissions d'écoles ES au niveau suisse. Les HES sont également structurées selon un principe de domaine.

Art. 3

L'art. 3 de l'OCM ES tel qu'il est proposé supprime la mention explicite du nombre minimal d'heures de formation, qui est de 3600 pour les filières exigeant un certificat fédéral de capacité dans le domaine correspondant aux études, et de 5400 pour les filières exigeant un autre titre du degré secondaire II. Or le calcul des contributions semestrielles ainsi que leur durée ou le nombre de versements dans le cadre de l'AES se réfèrent directement à ces deux modèles. La Conférence des cantons signataires de l'AES a en effet pris des décisions en la matière, à propos des règles de plafonnement ou du nombre normal de semestres, qui se fondent sur cette distinction entre les deux modèles à 3600 ou à 5400 heures de formation. C'est pourquoi il est souhaitable aux yeux du canton de Neuchâtel de maintenir les modèles actuels, au moins dans les plans d'études.

Art. 8

Cet article opère un changement de paradigme : la compétence d'élaborer les plans d'études cadre passe des mains des prestataires (et, à travers eux, des cantons) à celles des organisations du monde du travail bénéficiant d'une assise nationale (art. 10, let. d). Il en résulte une contradiction avec l'art. 29, al. 4, LFPr, selon lequel les cantons peuvent proposer eux-mêmes des filières de formation.

Art. 9

L'admission est réglée dans cet article et semble ne pas être compatible avec l'art. 34, al. 2, LFPr qui précise que *l'admission est indépendante du fait d'avoir suivi ou non une filière de formation déterminée*.

Art. 10

En ce qui concerne les conditions posées à l'approbation des plans d'études cadre, nous proposons de biffer la lettre c, car sa formulation est potentiellement source de grandes incertitudes. Il en va de même pour l'art. 17, let. b, à propos des études postdiplômes. A la lettre f, d'autre part, la formulation pourrait mettre en danger certains titres déjà bien établis, comme celui d'*Educateur social / Educatrice sociale ES*. Nous préconisons de compléter la phrase ainsi : « **Le titre prévu est clair, n'induit pas en erreur et se distingue des autres titres de la formation professionnelle supérieure** ». Idem pour l'art. 17, let. d, à propos des études postdiplômes. La let. g doit être complétée ainsi : « **L'organe responsable a consulté les cantons et les autres acteurs intéressés avant de soumettre le plan d'études cadre pour approbation.** »

Art. 13

En FPSup, les écoles supérieures offrent une orientation et une formation plus large et plus généraliste que les cours préparatoires à l'examen professionnel qui mène à l'obtention d'un brevet fédéral ou à l'examen professionnel supérieur qui mène à l'obtention d'un diplôme fédéral. Bien que le rôle des OrTra soit renforcé dans cette nouvelle ordonnance, les spécificités de cette voie de formation doivent être visibles pour justifier son existence.

Tenant compte de cet élément, la teneur de l'art. 13 concernant le corps enseignant pose certaines questions. En effet, le corps enseignant ne devra plus disposer au minimum d'un *diplôme d'une haute école ou d'une école supérieure* mais pourra disposer d'un *diplôme d'une haute école, d'un diplôme de la formation professionnelle supérieure*. Cela ouvre

clairement les portes aux titulaires de diplômes fédéraux. La classification internationale type de l'éducation (ISCED) classe certes ces deux diplômes au même niveau, mais cela ne signifie cependant pas que le contenu des formations est identique. Nous saluons cette ouverture mais devons en mesurer les risques sachant que l'approfondissement dans la formation générale est plus important dans les formations en ES.

Art. 14, al. 2

Le règlement d'études doit également indiquer les voies de droit.

Art. 15

Il y a lieu de réglementer séparément les stages en cas de formation à plein temps et l'activité professionnelle dans le domaine correspondant aux études. Selon l'art. 15, al. 1, le prestataire reste responsable du choix de l'entreprise de stage pour les formations à plein temps. En revanche, pour l'activité professionnelle dans le domaine correspondant aux études exercée durant une formation à temps partiel, on est en droit de se demander si le prestataire peut assumer la responsabilité de l'acquisition des compétences sur le lieu de travail. Nous sommes d'avis qu'au degré tertiaire, les compétences correspondant au volet pratique de la formation ne peuvent être prescrites par la voie d'une ordonnance (plan d'études cadre). L'employeur ne peut être tenu responsable de l'acquisition de compétences précises dans le cadre d'une filière ES.

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

28. März 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF).

1. Allgemeines

Wir begrüssen die mit der Totalrevision vorgenommenen Anpassungen der MiVo-HF, welche zu verschiedenen Klärungen und Präzisierungen führen.

Neben den untenstehenden Anmerkungen zu einzelnen Artikeln plädieren wir dafür, die Zuordnung der Bildungsgänge in Fachbereiche nicht aufzuheben. Die Fachbereiche bilden ein hilfreiches Raster zur Gruppierung der Bildungsgänge und vereinfachen das Auffinden der einzelnen Bildungsgänge und Fachrichtungen. Zudem sind einzelne Fachbereiche explizit in der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) aufgeführt. Würde in der MiVo-HF auf die Fachbereiche verzichtet, hätte dies aufwändige Anpassungen in der HFSV zur Folge.

2. Zu einzelnen Artikeln

Artikel 9 Inhalt

In Absatz 2 sollte wie bisher die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch gleichwertige Vorbildungen eine Zulassung in einen Bildungsgang beziehungsweise in ein Nachdiplomstudium ermöglichen. Ansonsten wird unseres Erachtens die Durchlässigkeit im Bereich der höheren Berufsbildung zu sehr eingeschränkt. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

² Sie legen für die Zulassung zu den Bildungsgängen fest:

- a. welche Fähigkeitszeugnisse, Abschlüsse der Sekundarstufe II oder gleichwertige

Qualifikationen Voraussetzung sind;

- b. ob zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Buchstabe a Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.

Artikel 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Dass für die Genehmigung eines Rahmenlehrplans durch das SBFI „kein bildungspolitischer Konflikt“ bestehen darf, finden wir als Formulierung zu unbestimmt und zu offen. Wir erachten die Auslegung dieser Bestimmung selber als Konfliktpotenzial und regen darum an, den Buchstaben c zu streichen oder allenfalls genauer zu bestimmen, welche „bildungspolitischen Konflikte“ eine Genehmigung verunmöglichen.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

Hier regen wir an, in Absatz 2 zusätzlich auch den im Berufsbildungsgesetz (Art. 61 BBG, SR 412.10) geforderten Rechtsmittelweg zu nennen:

- ² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassung, die Struktur des Bildungsganges, die Promotion und das Qualifikationsverfahren sowie den Rechtsmittelweg gemäss Artikel 61 BBG.

Artikel 16 Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

In Absatz 2 wird auf die „zuständige kantonale Behörde“ verwiesen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Bildungsanbieter in mehreren Kantonen tätig sind und entsprechend die Frage der Zuständigkeit der Kantone geklärt werden muss. Wir regen an, entsprechend dem Leitfaden des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBFI) „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ zwischen Standortkantonen und Sitzkanton zu unterscheiden. Standortkantone sind alle Kantone, in welchen ein Bildungsanbieter Angebote führt, während der Sitzkanton jener Kanton ist, in welchem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat. Entsprechend regen wir einen neuen Absatz 3 an:

- ³ Bietet ein Bildungsanbieter Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien an Standorten in mehreren Kantonen an (Standortkantone), so ist jene kantonale Behörde für das Gesuch zuständig, in welchem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (Sitzkanton).

Somit wären die kantonalen Zuständigkeiten für die Gesuchseingabe einerseits und die Aufsicht andererseits geklärt: Für die Gesuchseingabe für ein Anerkennungsverfahren ist der Sitzkanton zuständig und mit Artikel 29 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) ist zudem festgelegt, dass die (Standort-)Kantone die Aufsicht über anerkannte Bildungsgänge auf ihrem Kantonsgebiet ausüben.

Analog ist Absatz 3 des Artikels 17 um folgenden Satz zu ergänzen:

- ³ Artikel 16 Absatz 3 gilt analog.

Artikel 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Entsprechend der oben beschriebenen Ausgangslage von Bildungsanbietern mit mehreren Ausbildungsstandorten verstehen wir die Einschränkung in Absatz 2 Buchstabe e nicht, wonach *ein* Bildungsanbieter an *demselben Standort* den Bildungsgang *und* das Nachdiplomstudium anbieten muss. Dass ein Nachdiplomstudium, welches nicht auf einem Rahmenlehrplan aufbaut, auf einem Bildungsgang HF aufbauen muss, finden wir korrekt. Wenn nun aber ein Bildungsanbieter am Standort A einen Bildungsgang HF anbietet und darauf aufbauend ein einschlägiges Nachdiplomstudium an einem Standort B anbieten möchte, bleibt ihm dies verwehrt. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird darauf hingewiesen, dass dies der „aktuellen Praxis des SBFI“ entspreche, ohne aber zu begründen, weshalb. Wir regen deshalb an, in

Absatz 2 Buchstabe e auf die Standortgebundenheit zu verzichten. Um sicherzustellen, dass ein Nachdiplomstudium nicht auf einem „beliebigen“ Bildungsgang aufbauen kann, soll aber die (fachliche) Einschlägigkeit in der Verordnung verankert werden. Absatz 2 Buchstabe e würde folgendermassen lauten:

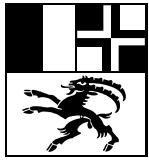
e. der Bildungsanbieter einen einschlägigen, anerkannten Bildungsgang anbietet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber



Sitzung vom

28. März 2017

Mitgeteilt den

29. März 2017

Protokoll Nr.

267

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)

Per E-Mail: Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF). Der Stellungnahme der Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK schliessen wir uns mit folgenden zwei Einschränkungen an:

1. Die Empfehlung zu Art. 8 (S. 4) sollte weggelassen werden. Aus unserer Sicht ist es korrekt, wenn die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) den "Lead" in der Bearbeitung der Rahmenlehrpläne haben, da sie die Anforderungen der Arbeitswelt an die Ausbildung am besten kennen.
2. Die Bemerkung zu Art. 13 (S. 4) können wir nicht mittragen. Eine Festlegung eines Anteils von hauptamtlichen Lehrpersonen in den Bildungsgängen HF ist nicht zielführend, weil die teilzeitlich tätigen Lehrpersonen den zwingend erforderlichen Praxisbezug der Ausbildung sicherstellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

Dr. C. Riesen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Monsieur
Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
3003 Berne

Envoi par voie électronique à :
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Fribourg, le 28 mars 2017

Révision totale de l'ordonnance concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES) - Réponse à la procédure d'audition

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 16 décembre 2016, vous avez consulté les gouvernements cantonaux sur le projet de révision totale de l'ordonnance concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures. Nous avons l'honneur de vous faire part de la détermination du gouvernement fribourgeois.

A notre avis, les Ecoles supérieures représentent un moyen non négligeable de soutenir et d'encourager le développement économique du pays. Il est ainsi important de rendre plus visibles et plus attractives les filières de formation ES. Pour cela, au même titre que la maturité professionnelle, et étant donné qu'une filière ES peut permettre l'admission dans une Haute école supérieure, une ordonnance fédérale devrait régir les ES.

Le Conseil d'Etat approuve les grandes lignes du projet d'ordonnance sur la reconnaissance des filières de formation. Il formule toutefois les réserves suivantes.

I. Rôle des cantons au niveau de la surveillance (art. 21)

Cette nouvelle ordonnance ne prend pas suffisamment en compte les missions et responsabilités attribuées aux cantons par l'art. 29, al. 5, de la Loi sur la formation professionnelle (LFPr). En effet, l'art. 21 de l'OCM ES introduit une nouvelle réglementation visant à décharger les cantons et uniformiser la pratique de surveillance.

Sous couvert d'une simplification de la surveillance exercée par les cantons, cette nouvelle disposition retire à ces derniers l'essentiel de leurs tâches. Décharger les autorités cantonales sur le plan administratif peut sembler opportun. Mais les cantons, en abandonnant cette surveillance, ne rempliraient plus une obligation qui leur est faite par la LFPr.

La révision de l'OCM ES affaiblit le principe même du partenariat. Alors que le rôle des OrTra et celui du SEFRI se voient renforcés, les cantons sont libérés de leurs tâches, ce qui aurait pour effet de démanteler les structures établies dans certains cantons.

La mise en œuvre de l'OCM ES révisée ne laissera aux cantons qu'une partie de la surveillance, sans qu'on puisse déterminer précisément laquelle. Que reste-t-il à surveiller dans une école en dehors des processus de formation ? Les cantons n'auront par conséquent plus qu'un seul rôle à assumer, celui du financement. Une telle situation est contraire au principe de l'équivalence fiscale (« qui paie commande »).

En résumé, s'agissant de la surveillance des ES, la répartition des tâches prévue par le projet ne donne pas satisfaction et doit être revue.

II. Pool d'experts (art. 19)

D'après l'art. 19, la Confédération prévoit de continuer à faire appel à des experts. Cette méthode a fait ses preuves. Les expériences réalisées jusqu'ici dans le cadre des procédures de reconnaissance montrent en effet que la qualité et la pertinence des avis des experts forment le noyau de la procédure et sont le véritable garant de qualité de l'ensemble du système.

On peut dès lors affirmer qu'il est dans l'intérêt du système que les évaluations des experts soient cohérentes et de qualité, ce qui plaide en faveur de la création d'un pool national d'experts ayant une parfaite connaissance des processus et des critères de reconnaissance.

Il est également souhaitable pour le système que le SEFRI continue à « alimenter » ce pool d'experts, c'est-à-dire à désigner, former et indemniser les experts. Pour la Confédération, faire durer ce financement n'entraînera pas de coût supplémentaire, puisque le nombre d'experts engagés dans des procédures de reconnaissance diminuera d'autant.

III. Révision périodique

De manière générale, la limitation à sept ans de l'approbation des plans d'études cadre oblige l'organe responsable à contrôler régulièrement leur actualité, ce qui optimise la qualité des filières. Ces plans d'étude seront ainsi adaptés en permanence aux nouvelles exigences du marché du travail, ce qui garantit également le lien avec la pratique. Il est toutefois moins heureux que la reconnaissance doive être renouvelée, même si les modifications apportées aux plans d'études cadre sont minimales. D'une manière générale, il faudrait restreindre dans tous les cas les dépenses occasionnées par le réexamen des reconnaissances.

Une révision périodique des plans d'études cadre, sur le modèle des examens quinquennaux pratiqués dans la formation professionnelle initiale, est plus adaptée que le réexamen périodique de la reconnaissance par la Confédération.

Nous formulons toutefois une remarque pour les formations qui ne sont proposées que tous les deux ou trois ans. Dans ces cas, une durée de validité d'un plan d'études cadre (PEC) limitée à une période de sept ans n'est pas réaliste. Le contenu de cet article ne tient pas compte de la réalité de la formation des ES et du temps de création et de mise en place d'un tel plan d'étude. Cela représente une charge administrative considérable pour les prestataires de la formation comme d'ailleurs pour les organisations du monde du travail. Le rythme envisagé ne serait tout simplement pas supportable économiquement. Nous proposons donc, pour ces formations, de rallonger la durée à dix ans. Les critères et la procédure pour le renouvellement de la validité doivent impérativement être précisés afin de permettre de prolonger la validité d'un plan d'études cadre, sans passer par une nouvelle procédure complète de reconnaissance.

IV. Elaboration des plans d'études (art. 8)

Pour une meilleure visibilité, mais aussi pour la reconnaissance de la spécificité des ES dans le développement économique, nous proposons d'inverser les termes de l'art. 8, al. 1, et laisser ainsi la responsabilité du développement des plans d'études cadres aux prestataires de la formation, en collaboration avec les organisations du monde du travail. Ainsi les ES représenteraient un levier différent de soutien à l'économie, en particulier dans des domaines en développement, soit des secteurs dans lesquels la formation professionnelle n'est pas encore forte ou des domaines économiques clés pour lesquels une conception pluridisciplinaire s'impose. Les Ecoles supérieures ne seraient ainsi pas une concurrence directe aux brevets et diplômes fédéraux, mais un outil de développement économique complémentaire.

Dans l'optique où l'organe responsable du plan d'études cadre serait le prestataire de formation, il y aurait lieu de définir le terme « prestataire de formation » au plan national ou régional et de revoir l'art. 10 en conséquence, notamment l'al. 1, let. d et g.

Nous proposons de compléter l'alinéa 2 de cet article 8 par le même contenu que l'art. 25, al. 2, de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr), afin d'assurer une égalité de traitement avec les brevets et diplômes fédéraux. Dans ce cas, l'art. 10 pourrait être supprimé et remplacé par un article décrivant la procédure d'approbation, à l'instar du contenu de l'art. 26 de l'OFPr.

V. Disparition des domaines

La disparition des domaines pourrait avoir pour conséquence que l'Accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (AES), qui permet de définir les coûts de formation selon les domaines, doive être complètement revu. Dans cette éventualité, le travail effectué jusqu'à ce jour n'aurait servi à rien et de nouvelles bases devraient être créées. Le canton de Fribourg va consentir ces prochaines années des investissements importants en vue d'assurer un enseignement supérieur de qualité, particulièrement dans le domaine de l'agroalimentaire. Il est à relever qu'il n'existe que deux ES dans le domaine de l'agroalimentaire en Suisse. Les étudiants qui fréquentent le campus fribourgeois de Grangeneuve proviennent donc de tout le pays.

VI. Autres remarques

Art. 2, al. 2

« Les filières de formation présupposent un certificat fédéral de capacité ». Ce libellé et l'emploi du verbe « présupposent » restreint en fait l'entrée dans les ES aux seuls détenteurs d'un CFC. Si cette condition est justifiée pour les filières professionnelles brevet et diplôme fédéraux, ce n'est pas le cas des ES, qui sont des écoles avec une orientation pratique, permettant à des jeunes avec une maturité gymnasiale ou de culture générale - de plus en plus nombreux - d'entrer ou de bifurquer vers cette branche économique. Il est important de laisser la formule « maturité plus stage », comme étant une voie d'accès possible aux ES. Nous proposons ainsi la formule « un titre du degré secondaire II », comme d'ailleurs mentionnée à l'art 9, al. 2.

Art. 17, al. 2, let e

La notion de « site » n'est pas claire. S'agit-il d'un site géographique ou d'un siège administratif ? L'idée d'une limitation à un site est-elle vraiment judicieuse ? Pourquoi ne pas pouvoir offrir une formation post-diplôme sur un autre site que le sien, plus proche d'un pôle de spécialistes ? La possibilité d'offrir des études post-diplôme conjointement avec d'autres prestataires de formation, comme par exemple des HES, serait un réel atout pour le développement des compétences professionnelles des étudiants.

Art. 21

Il serait bon de préciser en quoi consiste le réexamen de la reconnaissance et dans quel délai cela doit se faire. Au regard des remarques émises au sujet de l'art 11 (durée de validité des PEC), le risque que les procédures connaissent des retards est grand.

Art. 22, al. 2

De notre point de vue, il faut préciser si c'est la date du début ou de la fin de la formation qui fait référence en matière de révocation de reconnaissance.

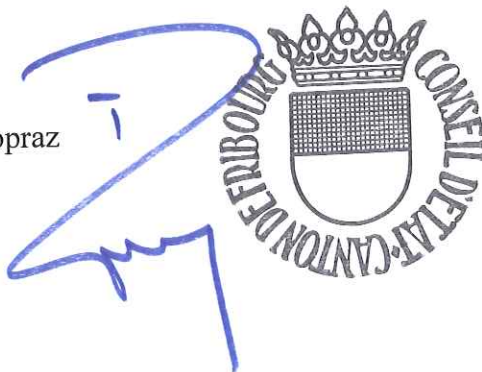
Art. 25, al. 1, let. b

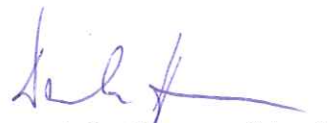
Cette disposition laisse entendre que toutes les filières de formation devront subir une nouvelle procédure de reconnaissance dans les sept ans à venir. Ceci représente une charge administrative lourde et un frein au développement des ES. Nous proposons d'abroger cette disposition. La remise en question de la validité des PEC, à l'art. 11, est un instrument de contrôle suffisant.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien à nos remarques et nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2017.01043

Département de l'économie,
de la formation et de la recherche
Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Kochergasse 9
3003 Bern

Références HGS/DJ
Date 29 mars 2017

Consultation sur la révision totale de l'ordonnance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre correspondance du 16 décembre 2016 concernant l'objet cité en référence nous est bien parvenue et nous vous remercions de nous avoir consultés.

Après examen, nous vous fournissons ci-après, les observations du Gouvernement valaisan :

1. Généralités

Le projet de révision totale de l'OCM s'inscrit dans l'objectif du renforcement des écoles supérieures dans le système de formation suisse. Ce but est aussi partagé par le Canton du Valais qui dispose d'une offre de formation tertiaire équilibrée, couvrant le domaine des hautes écoles et des écoles supérieures et comprenant des offreurs privés.

La grande faiblesse du projet réside dans la place qui est laissée aux cantons principalement avec la modification de l'art. 21 OCM ES. Alors que le rôle de surveillance des ES est clairement de la compétence des cantons comme le prévoit l'article 29 al. 5 de la Loi sur la formation professionnelle (LFPr), l'art. 21 OCM ES révisé introduit une nouvelle procédure marginalisant les cantons, principaux contributeurs des ES. Tel que proposé, l'article 21 OCM ES est problématique du point de vue juridique, les cantons ne remplissant plus leur obligation légale de surveillance selon la LFPr. Il est aussi en contradiction avec le principe de l'équivalence fiscale (qui paie commande) les cantons étant réduits au simple rôle de financeurs. Nous renvoyons également à la prise de position de la Conférence suisse des offices de formation professionnelle (CSFP) du 24 février 2017 dont nous partageons entièrement l'avis concernant le projet de révision de l'article 21 OCM ES.

Par ailleurs, nous trouvons peu judicieux d'abandonner, dans le projet de révision totale de l'OCM ES, la structuration en huit domaines d'études étant donné qu'un tel classement par domaine permet le référencement « *International Standard Classification of Education* » (ISCED).



2. Commentaires article par article

Article 1

A l'alinéa 1 *in fine*, nous proposons la reformulation suivante : « ...pour assumer, de manière autonome, les responsabilités liées à leur domaine d'activités et en matière de gestion ». En effet, dans certains domaines, comme le social par exemple, la référence à des « compétences techniques » ne s'avère pas judicieuse. Cette demande de correction concerne exclusivement la version française.

De plus, au même alinéa, il convient de préciser : « Les filières de formation des écoles supérieures **assimilables au degré tertiaire B (formation professionnelle supérieure)** ».

Article 2

Afin de veiller à la cohérence des dispositions, notamment en lien avec l'article 9 al. 2, l'alinéa 2 doit être complété : « Elles présupposent un certificat fédéral de *capacité ou un autre diplôme du degré secondaire II.* »

Article 3

A l'alinéa 1, *in fine*, l'ajout suivant nous semble justifié : « Pour les étudiants non titulaires d'un CFC du domaine considéré, la durée de la formation est de 5'400 heures au minimum ».

Cette adjonction prend en compte la réalité de certaines branches dans lesquelles le Certificat Fédéral de Capacité du domaine ne constitue pas la seule voie d'accès menant aux ES (par exemple dans le domaine social, notamment l'Action socio-professionnelle). En effet, les dispositions doivent permettre de suivre, cas échéant, un cursus ES sur 2 ans à plein temps et de 3 ans à temps partiel.

« L'activité professionnelle est prise en compte pour un tiers comme heure de formation ». Cette précision à l'alinéa 2 permet de considérer l'activité professionnelle comme faisant partie intégrante de la formation.

De plus, nous recommandons de définir un nombre maximal d'heures, et cas échéant, de durée de la formation. Un tel dispositif doit permettre une meilleure maîtrise des coûts pour les cantons.

Enfin, nous nous référons à la prise de position de la Conférence suisse des offices de formation professionnelle du 24 février 2017 concernant la révision de l'article 3 OCM ES que nous partageons.

Article 5

Le recours aux organisations du monde du travail par le biais de leurs experts s'avère judicieux. Toutefois, le lien avec la pratique doit être assuré, d'où la formulation, à l'alinéa 3 : « (...) *par le biais des experts de la pratique* ».

Article 6

A notre sens, la référence à la protection du titre doit être explicitée : « Le diplôme mentionne la filière de formation ainsi que le titre **protégé** (...) ». De plus, nous jugeons nécessaire une traduction des titres en anglais, conformément aux dispositions de l'article 38 alinéa 1 de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) du 19 novembre 2003.

Article 8

Le rôle des prestataires de formation en matière de plan d'études est renforcé, mais au détriment des cantons. Or, ces derniers peuvent proposer selon l'art. 29, al. 4 LFPr eux-mêmes des filières de formation. Cet article révisé est donc en contradiction avec la LFPr.

Article 9

Nous partageons la prise de position de la Conférence suisse des offices de formation professionnelle du 24 février 2017 concernant la révision de l'article 9 OCM ES.

De plus, nous proposons l'adjonction d'un alinéa 4 : « *Ils accordent aux institutions de formation une autonomie suffisante pour l'application des plans d'études cadre* ».

Article 10

Les conditions d'approbation des plans d'études par le SEFRI telles que mentionnées sous cet article sont à modifier dans le sens proposé par la CFSP du 24 février 2017.

Article 14 al. 2

Il manque une référence explicite aux voies de recours.

Article 19

Il convient de prévoir un alinéa 3 avec la teneur :

« *Si une demande de reconnaissance concerne une institution de formation dotée de plusieurs filières ES, une procédure simplifiée est admise* ».

Article 20

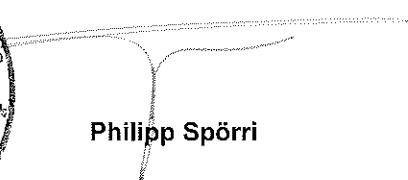
À l'alinéa 2, nous proposons une formulation indiquant clairement que le titre ES est protégé « *La reconnaissance confère au prestataire de la formation le droit de décerner le titre ES **protégé** au niveau fédéral.* ». Il faudra également préciser quelle instance est chargée de la surveillance de la protection des titres.

Article 21

Nous refusons l'art. 21 OCM ES tel que révisé et demandons, dans le sens de la prise de position de la CSFP du 24 février 2017, de rediscuter avec les Cantons quant à leur rôle futur dans le cadre de la surveillance des ES.

En vous remerciant de l'attention portée à notre réponse, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente	Le chancelier
 Esther Waeber-Kalbermatten	 Philipp Spörri



Copie à par courriel à vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Vorsteher

Alex Hürzeler, Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 20 00
Fax 062 835 20 06
alex.huerzeler@ag.ch
www.ag.ch/bks

Staatssekretariat für Bildung, For-
schung und Innovation (SBFI)
per E-Mail: vernehmlass-
sung.hbb@sbfi.admin.ch

27. März 2017

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-
HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau bedankt sich beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung zu nehmen.

Das Departement BKS begrüsst die Vereinfachung der Prozesse und stützt Massnahmen, welche die Qualitätsentwicklung fördern aber auch die Prozesse zur Entwicklung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF) vereinfachen. Anmerkungen gibt es aus Sicht des Departements BKS zu folgenden Abschnitten der totalrevidierten MiVo-HF anzubringen:

Artikel 2:

In Absatz 2 heisst es, dass Bildungsgänge HF auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen (EFZ) aufbauen. Aus Sicht des BKS kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden, da Bildungsgänge HF auch an andere Abschlüsse auf der Sekundarstufe II anschliessen können. Gegenwärtig sind Bildungsgänge HF ausnahmsweise sogar ohne abgeschlossene Sekundarstufe II zugänglich, weil gleichwertige Qualifikationen zum Zugang berechtigen.

Artikel 3:

- Mit dem angepassten Artikel 3 der MiVo-HF fällt die explizite Aufführung der Mindestzahlen an Lernstunden von 3600 für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen bzw. von 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, weg. Die Berechnung der Semesterbeiträge sowie die Beitragsdauer bzw. die Anzahl der Auszahlungen aufgrund der HFSV bezieht sich jedoch genau auf diese beiden Modelle mit beziehungsweise ohne einschlägigen eidgenössischen Abschluss. So hat die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV entsprechende Beschlüsse betreffend den sogenannten „Plafonierungsregeln“ oder den Normsemestern gefasst, die auf dieser Unterscheidung der beiden Modelle 3600 und 5400 beruhen. Deshalb ist es wünschenswert, dass die bisherigen Modelle weiterhin aufgeführt werden.
- 2880 Lernstunden haben ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattzufinden. Diese praktischen Bildungsbestandteile schliessen neu auch Praktika ein. Aus Sicht des BKS sollten

sich diese praktischen Bildungsbestandteile jedoch ausschliesslich auf eine Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen beziehen.

- Für Studiengänge, die nicht auf einem EFZ, sondern einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II beruhen und gegenwärtig 5400 Lernstunden umfassen, sollten entsprechend 4320 Lernstunden für theoretische Bildungsbestandteile eingefordert werden.

Artikel 9:

- Die Zulassung wird neu in Artikel 9 Abs. 2 (gegenwärtiger Artikel 13 und 14) geregelt. Die neue Regelung stellt eine Verschärfung der Zulassung dar, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II abhängig gemacht wird. Es fehlt die Ergänzung, dass auch gleichwertige Qualifikationen zum Zugang berechtigen, wie dies bisher der Fall war. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.
- Absatz 2 sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.
- Die Regelungen bezüglich «Praktika bei Vollzeitausbildungen» und «Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen» sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Art. 15, Abs. 1 nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Wir sind der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung (RLP) vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln.

Artikel 10:

Bei den Voraussetzungen für die Genehmigung schlagen wir vor, Buchstabe c zu streichen, da diese Formulierung ein hohes Potential an Unklarheit birgt. So ist unklar, was ein bildungspolitischer Konflikt ist (analog Art. 17, Bst. b. für die NDS). Bei Buchstabe f könnte die Formulierung dazu führen, dass etablierte Titel wie «Sozialpädagogin HF» bestritten werden. Wir plädieren für folgende Ergänzung: «Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln der höheren Berufsbildung unterscheidbar» (analog Art. 17, Bst. d. für die NDS). Der Buchstabe g soll wie folgt ergänzt werden: «Die Trägerschaft hat vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes die Kantone und weitere interessierte Kreise konsultiert.»

Artikel 14, Abs. 2:

Das Studienreglement soll sich ebenfalls zum Rechtsweg äussern.

Artikel 21:

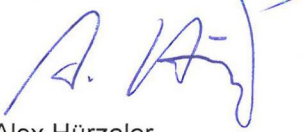
Mit dem Artikel 21 der neuen MiVo-HF wird eine neue Regelung eingeführt mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der Änderung (über die das SBFI entscheidet) entweder eine komplette Neuankennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Experten.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der alle sieben Jahre stattfindenden Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne in der Regel keine derart tiefgreifenden und umfassenden Anpassungen resultieren, die eine erneute Durchführung eines kompletten Anerkennungsverfahrens notwendig machen. Aus Sicht des Departements BKS sollten daher grundsätzlich vereinfachte Verfahren der Neuankennung zur Anwendung kommen, komplette Neuankennungen hingegen die grosse Ausnahme bilden. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF ver-

deutlich dies zu wenig. Zugunsten eines effektiven und effizienten Vorgehens könnte sich die Überprüfung durch das SBFI beispielsweise an der kantonalen Berichterstattung orientieren, die gegenwärtig im Dreijahresmodus stattfindet.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hürzeler', with a stylized flourish at the end.

Alex Hürzeler
Regierungsrat

GESCANNT

-3. April 2017

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

SBFI / SEFRI - 3. APR. 2017					
	z. K.	z. Erl.		z. K.	z. Erl.
DIR			HBB	X	
stv. DIR			HS		
GEKO			NFI		
KOMM			IFI		
INT			ARF		
BGR			RES		
BIZ					
BGM					

29. März 2017

RRB-Nr.: 299/2017
Direktion Erziehungsdirektion
Unser Zeichen 4820.301.100.7/17 / BKR
Ihr Zeichen SBFI / Ramona Nobs
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF) Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Bern als wichtiger Bildungsstandort der höheren Berufsbildung begrüsst die Totalrevision der MiVo-HF. Durch die strukturelle Überarbeitung hat die MiVo-HF an Klarheit gewonnen. Inhaltlich konnten sich die Kantone bereits im Rahmen einer vom SBFI einberufenen Reflexionsgruppe sowie im Rahmen der vom SBFI beauftragten Expertenbefragung zur Evaluation des Anerkennungsverfahrens HF äussern. Den grössten Teil unserer Anregungen und Anträge haben wir bereits bei dieser Gelegenheit angebracht. Soweit ihnen nicht entsprochen wurde, kommen wir nachfolgend darauf zurück.

Die vorgesehenen Revisionsziele

- Rollen und Zuständigkeit der Akteure klären,
- Arbeitsmarktorientierung erhöhen und die Rolle der OdA stärken,

- Qualität sicherstellen und weiterentwickeln und
- Prozesse vereinfachen,

stützen sich auf den aktuellen Bedarf seit der Inkraftsetzung der geltenden MiVo und sind im Einklang mit denjenigen des Strategieprojekts SBFI zur Stärkung der Höheren Berufsbildung. Dem Ziel „Arbeitsmarktorientierung erhöhen und die Rolle der OdA stärken“ wird aus unserer Sicht Rechnung getragen. Dies trifft für die anderen drei Ziele noch nicht in genügendem Ausmasse zu. Wir kommen in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln auf diese Feststellung zurück.

Erlauben Sie uns zuerst einige generelle Bemerkungen, bevor wir zu den einzelnen Artikeln Stellung nehmen.

Generelle Bemerkungen

Miteinbezug von HFSV und Leitfäden SBFI in die Totalrevision

Wir stellen fest, dass der vorliegende Entwurf in seiner Regelungsdichte und seinem Regelungsumfang der bisherigen MiVo-HF grösstenteils entspricht. Aus unserer Sicht müssten aber ebenso die Interkantonale Vereinbarung vom 22. März 2012 über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), die 2014 in Kraft getreten ist, sowie die beiden Leitfäden des SBFI¹ „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ (Mai 2016) und „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ (Mai 2014) in die Revisionsarbeiten miteinbezogen werden. Beide sind für die Akteure unverzichtbare Hilfsmittel zum Vollzug der aktuellen MiVo-HF. Die beiden Leitfäden enthalten Bestimmungen, die unseres Erachtens aus gesetzgeberischer Sicht in die MiVo übernommen werden müssten. Wir denken hier an die an die Kantone delegierte Aufsicht, die heute einzig im Leitfaden präzisiert ist. Im erläuternden Bericht zur MiVo-HF wäre auf die HFSV hinzuweisen, insbesondere auf die Bestimmung, dass die Kantone mit den Bildungsanbietern eine Leistungsvereinbarung abschliessen müssen, wenn sie die Bildungsgänge mit einer Pauschale nach HFSV fördern. Mit der Finanzierung muss aber auch eine Aufsicht einhergehen (vgl. Bemerkungen zu *Kantonale Aufsicht*).

Festlegung Umfang Bildungsgang ohne Berücksichtigung einschlägige und nicht einschlägige Grundbildung

In Artikel 3 wird die bisher differenzierte Festlegung der Mindestanzahl Lernstunden aufgehoben. Bisher waren mindestens 3600 Lernstunden für einen Bildungsgang vorgesehen, der auf ein einschlägiges EFZ aufbaut. Für Bildungsgänge, die auf ein nicht einschlägiges EFZ aufbauen, sind 5400 Lernstunden vorgeschrieben. Diese Unterscheidung soll aufgehoben werden, weil mittlerweile in allen Ausbildungsbereichen einschlägige Grundbildungen existieren. Wir sind gegen die Aufhebung der Differenzierung, weil gerade die Bereiche Soziales und Gesundheit sehr viel Quereinsteigende verzeichnen und diese Möglichkeit angesichts des Fachkräftebedarfs weiterhin einem Bedürfnis entspricht.

Ausserdem steht die Aufhebung der Differenzierung im Widerspruch zu den Rahmenbeschlüssen der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV. Diese stützt sich bei der Festlegung der Beitragszahlungen der Standortkantone an HF-Bildungsgänge auf die bisherigen Mindestlernstunden einschlägig und nicht einschlägig ab. Damit wird das bewährte Abgeltungssystem der HFSV in Frage gestellt (vgl. Bemerkungen zu Art. 3).

¹ Beide abrufbar unter: <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-hf/kantone.html>

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Bern

Aktuell ist eine Mindestzahl an Lernstunden bei HF-Bildungsgängen in der MiVo-HF verankert. Auch der Entwurf sieht ein Minimum an Lernstunden vor. Wir anerkennen das Bedürfnis, aus Qualitätsgründen nur eine Begrenzung der Lernstunden gegen unten vorzusehen und auf eine solche gegen oben zu verzichten. Dies birgt aber auch das Risiko einer unkontrollierbaren Kostensteigerung für die Kantone, müssen diese gemäss HFSV doch die Hälfte der ermittelten Bruttobildungskosten pro Bildungsgang übernehmen, wenn Sie uns diese Bemerkung erlauben. Ein weiterer Kostenschub ist auf dem Hintergrund der finanziellen Situation für den Kanton Bern nicht mehr verkraftbar.

Kantonale Aufsicht

Artikel 29 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2012 (Berufsbildungsgesetz, BGG; SR 412.10) hält fest, dass die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen ausüben, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. Ausführende Bestimmungen zur kantonalen Aufsicht fehlen bis heute auf der Verordnungsebene und sind auch in der Vorlage nicht vorgesehen. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten und schwächt die Position der Kantone. Die in Ziff. 1.4.2 des Leitfadens „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ festgehaltenen Aufsichtspflichten der Kantone müssen unseres Erachtens in ihren Grundzügen in einem zusätzlichen Kapitel in die MiVo-HF aufgenommen werden. Es fehlen beispielsweise Prozessvorgaben für die kantonalen Behörden im Anerkennungsverfahren oder für die Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, wenn bei Bildungsgängen Mängel festgestellt werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 22). Gemäss HFSV schliessen die Kantone mit den Bildungsanbietern Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird die Subventionierung geregelt, aber auch die Aufsicht. Eine Klärung der Aufgabenteilung, der Zuständigkeiten und Rollen zwischen Bund und Kantonen bei der Aufsicht sind aus unserer Sicht Verordnungsmaterie.

Bildungsgänge Gesundheitsbereich

Die hohe Arbeitsmarktorientierung, die mit der Verschiebung von Sachverhalten aus der Verordnung in die Rahmenlehrpläne erreicht werden soll, entspricht dem Bedarf der Praxis. Sie steht aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Tatsache, dass die Bildungsgänge HF im Gesundheitsbereich eine breite und generalistische Ausrichtung aufweisen. Es gilt deshalb, dieser Balance zwischen Arbeitsmarktorientierung und Breite der Ausbildung bei der Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne (Pflege, MTRA, BMA) in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Bildungsgänge

Artikel 1
Ausbildungsziele

Die Ergänzung in Abs. 3 mit Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung wird begrüsst.

Artikel 2
Grundlagen

Keine Bemerkungen.

Artikel 3
Umfang und Angebotsform

Diese neue Bestimmung fasst die bisherigen Artikel 3 und 4 zusammen. Wir haben zum neuen Vorschlag inhaltliche Vorbehalte. Die bisherigen, in weiten Teilen bewährten Bestimmungen, werden verwässert.

Wir beantragen deshalb, die bisherigen Artikel 3 und 4 mit geringfügiger Ergänzung beizubehalten.

- *Zum Umfang der Lernstunden (bisheriger Art. 3):*

Bisher galten mindestens 3600 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen. Für solche, die auf einem nicht einschlägigen Bildungsgang aufbauen (z. B. Kauffrau EFZ möchte Bildungsgang HF Pflege absolvieren), galten mindestens 5400 Lernstunden. Diese Differenzierung ist in der Vorlage nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollen sich die Anzahl Lernstunden gemäss Erläuterungen anhand internationaler Standards oder am Umfang der zu vermittelten Kompetenzen orientieren. Dies schafft Unklarheit für die Bildungsanbieter, OdAs und Kantone, weil letztere die Bildungsgänge nach HFSV-Kriterien subventionieren. Gemäss der HFSV dienen die 3600 bzw. 5400 Lernstundenvorgaben als abzugeltende Normsemester bzw. als Maximalstandards für die Dauer einschlägiger und nicht einschlägiger Bildungsgänge. Die neue offene Vorgabe birgt für die Kantone die Gefahr von Qualitätseinbussen und unkontrollierbarem Kostenwachstum.

Wir beantragen deshalb, den bisherigen Artikel 3 mit folgenden Änderungen aufzunehmen:

Absatz 1:

Bildungsgänge umfassen folgende Lernstunden im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 BBV:

- a. 3600 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einer einschlägigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II aufbauen.
- b. 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen.

Begründung: Die Regelung entspricht weitgehend den heutigen Bestimmungen. Sie ist durch die Erwähnung von einschlägigen Ausbildungen an der Stelle von einschlägigen EFZ etwas offener als heute. So ist z.B. der Fachmittelschulabschluss mit entsprechendem Berufsfeld gemäss der Systematik ebenfalls eine einschlägige Ausbildung und es können mit der vorgeschlagenen Formulierung auch für diese Studierende angepasste, allenfalls verkürzte Bildungsgänge angeboten werden. Dies kann die Attraktivität der HF – z.B. im Gesundheitsbereich – steigern. Die Festlegung auf eine bestimmte Anzahl Lernstunden (Buchstabe b) für Bildungsgänge, die auf einer nicht einschlägigen Grundbildung basieren, bringt für alle beteiligten Akteure klare Vorgaben und entspricht dem System HFSV. Mit der Möglichkeit der Aufteilung der Lernstunden in Präsenzzeiten, selbständiges Lernen, Praktika usw. im Bildungsplan hat der Bildungsanbieter immer noch viel Spielraum.

- *Zur Anrechenbarkeit der Berufstätigkeit (bisher Art. 4 Abs. 3)*

Im berufsbegleitenden Studiengang wird bisher die Berufstätigkeit höchstens wie folgt angerechnet: 720 Lernstunden bei Bildungsgängen, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen und 1080 Lernstunden bei Bildungsgängen, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen. Diese Unterscheidung soll neu wegfallen, es werden generell nur noch mindestens 720 Lernstunden ange-

rechnet. Die Begründung dazu im erläuternden Bericht zu Artikel 3 (letzter Absatz) überzeugt nicht. In Konsequenz zur oben geforderten Differenzierung möchten wir die Differenzierung nach bisherigem Artikel 4 Absatz 3 beibehalten.

Im Übrigen ist die sprachliche Formulierung in Artikel 3 Absatz 2 (neu) nur schwer verständlich. Wir beantragen deshalb, den bisherigen Artikel 4 (Unterrichtsformen oder auch neu: Angebotsformen) mit folgenden Änderungen wieder aufzunehmen:

Absatz 1: Bildungsgänge und Nachdiplomstudien können als Vollzeit- oder Teilzeit-Bildungsgänge geführt werden.

Absatz 2: Bei Teilzeit-Bildungsgängen ist eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben. (Rest streichen)

Absatz 3: Die einschlägige Berufstätigkeit wird beim Teilzeit-Bildungsgang wie folgt angerechnet: (Rest unverändert)

Begründung: Wie in der Vorlage kann auch hier anstelle von berufsbegleitenden Studiengängen von Teilzeit-Studiengängen gesprochen werden. Die Berufstätigkeit in Absatz 3 muss „einschlägig“ sein. Wir gehen davon aus, dass dies eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung ist.

Artikel 4
Unterrichtssprache

Keine Bemerkungen.

Artikel 5
Qualifikationsverfahren

Wir beantragen, den bisherigen Artikel 9 Absatz 3 als neuen Absatz 3 wieder aufzunehmen.

Begründung: Die Verantwortung, die abschliessenden Qualifikationsverfahren (QV) im Detail zu regeln, oblag dem Bildungsanbieter. Dies soll weiterhin so sein.

Artikel 6
Diplom und Titel

Keine Bemerkungen.

2. Abschnitt: Nachdiplomstudien

Artikel 7

Wir beantragen, dass die Voraussetzung zur Zulassung zu einem Nachdiplomstudium in Absatz 2 präzisiert werden. Zu den Abschlüssen auf Tertiärstufe gehören auch eidgenössische Fachausweise. Ein Abschluss auf Sekundarstufe II mit einem eidgenössischen Fachausweis genügt aber in der Regel nicht zur Zulassung für einen Nachdiplomstudiengang. Es muss an geeigneter Stelle sichergestellt sein, dass kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Zulassung besteht.

Die Absätze 4 und 6 sind hinsichtlich der versorgungsrelevanten Bildungsabschlüsse im Gesundheitsbereich (NDS HF Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege) sehr zu begrüßen. Damit können die bestehenden Rahmenlehrpläne für die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege beibehalten werden.

3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne

Artikel 8
Erlass

Keine Bemerkungen.

Artikel 9
Inhalt

Absatz 1: keine Bemerkungen

Absatz 2: Diese Bestimmung sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.

Begründung: Etliche HF- Bildungsgänge beinhalten integrativ vorbereitende Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen. Die Absolvierenden haben so die Gelegenheit, nach erfolgtem BP-Modul in den HF- Bildungsgang bis zum HF-Abschluss einzusteigen oder die entsprechende eidg. Prüfung zu absolvieren und danach aus dem HF- Bildungsgang auszusteigen. Als Beispiel sei die HF Rettungssanität mit integriertem vorbereitenden Kurs zum/zur eidg. BP Transportsanitäter/in erwähnt.

Artikel 10
Voraussetzung für die
Genehmigung

Wir beantragen eine Präzisierung von *Buchstabe g*: Die Trägerschaft hat vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes *die Kantone und weitere interessierte Kreise* konsultiert.

Begründung: Der Begriff *relevante Kreise* ist entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 10 zu präzisieren. Wir begrüssen hier den Einbezug der Kantone sehr (siehe auch Stellungnahme zu Artikel 16).

Artikel 11
Genehmigung, Befristung
und Erneuerung

Absatz 1: keine Bemerkungen.

Absatz 2: Eine Befristung der Rahmenlehrpläne auf 7 Jahre wird aus Gründen der Qualitätssicherung und zur Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung begrüsst.

4. Abschnitt: Bildungsanbieter

Artikel 12
Leitung sowie Einrichtungen,
Lehrmittel und Unterrichtshilfen

Keine Bemerkungen.

Artikel 13
Lehrkräfte

Wir beantragen, dass diese Bestimmung mit einer Quotenregelung ergänzt wird.

Begründung: Wir stellen im Rahmen unserer Aufsicht immer wieder fest, dass Bildungsanbieter, insbesondere gesamtschweizerische mit Teilzeit-Bildungsgängen, mehrheitlich oder ausschliesslich Lehrkräfte in nebenberuflicher Lehrtätigkeit (weniger als die Hälfte der Arbeitszeit ist Lehrtätigkeit) beschäftigen. Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften definiert werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d. h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden.

Artikel 14

Absatz 1: keine Bemerkungen.

Bildungsplan und
Studienreglement

Absatz 2: Wir beantragen eine Ergänzung: ... sowie ein Hinweis, dass sich der Rechtsweg nach kantonalem Recht oder Bundesrecht richtet.

Begründung: Gemäss Artikel 61 Absatz 1 BBG sind Rechtsmittelbehörden entweder eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde für Verfügungen kantonalen Behörden und von Anbietern mit kantonalem Auftrag oder das SBFI für andere Verfügungen von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung. Wir stellen fest, dass diese Tatsache, obwohl sie in Ziffer 2.1 und 2.2 des Leitfadens „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ festgehalten ist, den Bildungsanbietern mit privater Trägerschaft zu wenig bewusst ist.

Artikel 15
Praktika

Marginalie: Ergänzung mit *einschlägige Berufstätigkeit*

Absatz 3 (neu) Der Bildungsanbieter überprüft, dass die im Rahmenlehrplan geforderten Kompetenzen in der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit erworben werden.

Begründung: Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f muss sich der Bildungsplan neu auch zu den in den praktischen Bildungsteilen zu erwerbenden Kompetenzen äussern. Nach den Erläuterungen zu Artikel 3 bezieht sich die Bestimmung nicht nur auf Praktika, sondern auch auf begleitende einschlägige Berufstätigkeit. Zur Qualitätssicherung der Ausbildung reicht es nicht, nur Aufsichtsvorgaben zu den Praktika an den Bildungsanbieter zu machen. Wir beantragen, die Aufsicht auf begleitende einschlägige Berufstätigkeit bei Teilzeit-Bildungsgängen auszuweiten. Schliesslich wird diese auch im Rahmen der Lernstunden angerechnet (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 3).

5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Artikel 16
Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

Absatz 1: keine Bemerkungen.

Absatz 2: Wir beantragen eine Ergänzung mit qualitativen Vorgaben.

Begründung: Der Umfang der kantonalen Stellungnahme muss u.E. hier festgehalten werden. Bis anhin wurde die kantonale Stellungnahme im Leitfaden Anerkennungsverfahren vorgegeben, nicht aber in der MiVo-HF. Wir beantragen, die Vorgaben, die heute im Leitfaden „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ zu finden sind, in die MiVo-HF zu integrieren, damit klar wird, inwiefern die Kantone die Anerkennungsgesuche auch materiell überprüfen müssen. Zugleich muss für den Bildungsanbieter transparent sein, ob die kantonalen Behörden bereits eine substantielle inhaltliche Vorprüfung der eingereichten Dokumente vornehmen müssen. Diese Vorgabe wäre der Prozessoptimierung dienlich.

Wir haben zudem festgestellt, dass für gesamtschweizerische Bildungsanbieter, welche in mehreren Standortkantonen dieselben Bildungsgänge durchführen, eine Sonderlösung gefunden werden sollte. Das aktuelle Prozedere gemäss Leitfaden „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ (SBFI, Mai 2016) bewährt sich weder für die Bildungsan-

bieter, noch für die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne und die Standortkantonen. Dass der Bildungsanbieter in jedem Standortkanton ein separates Anerkennungsgesuch einreichen muss, führt zu Doppelspurigkeiten. Im Sinne des Revisionsziels „Prozesse vereinfachen“ sollte diese Problematik angegangen werden. Wir schlagen vor, dass für solche Fälle jeweils ein Leitkanton bestimmt wird.

Artikel 17

Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 16 Absatz 2.

Artikel 18

Eintreten auf das Gesuch

Keine Bemerkungen.

Artikel 19

Anerkennungsverfahren

Absätze 1 und 2: Keine Bemerkungen.

Wir beantragen die Ergänzung um einen Absatz 3: Die EKHF erlässt für die Expertentätigkeit ein Pflichtenheft mit einem Anforderungsprofil.

Begründung: Wir haben festgestellt, dass die eingesetzten Expertinnen und Experten zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans unterschiedliche fachliche Voraussetzungen mitbringen. Zur Qualitätssicherung des Anerkennungsprozesses schlagen wir vor, für die Expertentätigkeit ein Anforderungsprofil zu formulieren.

Artikel 20

Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung

Absatz 1: keine Bemerkungen.

Absatz 2: Wir beantragen eine Präzisierung:

Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, die gemäss Anhang 1 eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Begründung: Die Bezeichnung „höhere Fachschule“ ist nicht geschützt.

Wir beantragen zudem die Ergänzung um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

Entscheide über Zulassung, Promotion und Qualifikationsverfahren bzw. die Diplomerteilung sind gemäss Artikel 61 BBG zu verfügen.

Begründung: Diese Vorgabe gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 des Leitfadens „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ ist in die MiVo-HF aufzunehmen. Verfügungskompetenzen müssen aus verfassungsrechtlicher Sicht mindestens auf Verordnungsebene geregelt werden. Zudem haben wir die Erfahrung gemacht, dass dieser Umstand den Bildungsanbietern nicht bewusst ist.

Artikel 21

Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir begrüssen diese Bestimmungen, beantragen aber eine Ergänzung um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

Die Kantone sind über Entscheide des SBFI zu informieren.

Begründung: Die Kantone müssen für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht über Änderungen des Rahmenlehrplans und allfällige Folgen davon informiert sein.

Artikel 22
Frist zur Mängelbehebung und Entzug der Anerkennung

Absätze 1 und 2: Keine Bemerkungen.
(vgl. Generelle Bemerkungen, kantonale Aufsicht)

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 23
Nachführung der Angänge

Keine Bemerkungen.

Artikel 24
Aufhebung eines anderen Erlasses

Keine Bemerkungen.

Artikel 25
Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen.

Artikel 26
Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Anhang
Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Die Änderungen im Anhang 1 zur MiVo-HF sind nachvollziehbar und begrüssenswert.

Antrag 1
Rahmenlehrplan
„Recht“ Bildungsgang
„Recht“

Wir begrüssen die beantragten Änderungen.

Antrag 2
dipl. Radiologiefachfrau HF
dipl. Radiologiefachmann HF

Wir begrüssen die beantragten Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Bern zur Totalrevision der MiVo-HF.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Beatrice Simon

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,
Frau Ramona Nobs, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Erziehungsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Staatskanzlei

30. MRZ. 2017



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 29 mars 2017

GESCANNT

Le Conseil d'Etat

- 3. Avril 2017

1505-2017

SBFI / 3 1. MRZ. 2017 SEFRI					
	z. K.	z. Erl.		z. K.	z. Erl.
DIR			HBB	☒	
stv. DIR			HS		
GEKO			NFI		
KOMM			IFI		
INT			ARF		
BGR			RES		
BIZ					
BGM					

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche – DEFR
Monsieur
Johann N. SCHNEIDER-AMMANN
Conseiller fédéral
Schwanengasse 2
3003 Berne

Concerne : prise de position de la République et canton de Genève sur le projet de révision de l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES ; RS 412.101.61)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de la présente ordonnance et a le plaisir de vous transmettre la position de la République et canton de Genève.

De manière générale, la République et canton de Genève souligne l'effort de clarification et de structuration qui apparaît dans le projet de révision totale de l'ordonnance concernant les exigences minimales de reconnaissance des écoles supérieures (OCM ES).

L'évolution des filières ES au cours des dernières années, en particulier depuis la révision de l'ordonnance en 2010, et leur bonne compétitivité au niveau international, constatée récemment par une étude de l'Institut de pédagogie des sciences économiques (IWP) à Saint-Gall, rendent le moment auquel intervient la révision de l'OCM ES particulièrement opportun.

Cela étant, la République et canton de Genève souhaiterait que la nouvelle édition de l'OCM constitue un réel appui pour le développement des filières ES et des filières postdiplômes, dans le respect de la LFPr de 2002.

Quelques suppressions ou reformulations par rapport à l'ordonnance actuellement en vigueur semblent dès lors préjudiciables au développement et au bon fonctionnement du système global de formation suisse. Elles sont relevées ici et font l'objet de propositions d'amendements.

- Le rôle et les tâches revenant au canton ne sont plus clairement établis. Si le projet d'OCM ES soumis à consultation mentionne effectivement l'autorité cantonale compétente (art. 16 al. 2 - art. 17 al. 3 - art. 22 al. 2), il n'en précise pas les compétences attendues ou identifiées.

De plus, le nouvel article 21 attribue au SEFRI la réévaluation des filières ES de formation. L'articulation des responsabilités et des rôles des cantons et du SEFRI doit impérativement être précisée. L'autorité cantonale compétente doit pouvoir intervenir avec efficacité et pas seulement en cas de lacunes à combler dans le cadre d'une procédure de reconnaissance ou encore de perspective d'annulation de reconnaissance (art. 22 al. 2) ou de mise en péril de la reconnaissance obtenue ce que spécifie le nouvel article.

Nous souhaiterions que le contenu et les processus sous-jacents à l'article 21 soient rediscutés et précisés dans une perspective de complémentarité et de juste répartition des tâches entre Confédération et cantons.

- Les différents partenaires impliqués dans les filières ES ou postdiplômes sont nombreux et insuffisamment identifiés dans le projet d'OMC ES : les écoles supérieures (art. 1 al. 1), les organisations du monde du travail (art. 5 al. 3 et art. 8 al. 1), les responsables des filières de formation (art. 12), le prestataire de la formation (art. 14 al. 1 et art. 17).

Nous souhaiterions que l'identité et les tâches attribuées aux différents partenaires impliqués dans les formations ES ou postdiplômes soient clarifiées.

- Le statut, la composition et les tâches incombant à la Commission fédérale des écoles supérieures méritent d'être fixés dans l'OCM ES. L'article 19 met en avant les experts indépendants chargés des procédures de reconnaissance. Les experts sont des partenaires incontournables de ces procédures. Toutefois, ils sont actuellement désignés par la Commission fédérale des ES à laquelle ils retournent leur rapport d'expertise, pour préavis à l'attention du SEFRI. Ce processus qui a fait ses preuves plaide pour une inscription de la CFES dans l'OMC ES, à titre d'instance en charge des procédures de reconnaissance, en interaction étroite avec le SEFRI, les experts et les cantons.

Nous souhaiterions que l'article 19 soit précisé et développé de manière à articuler le rôle des différents partenaires dans le cadre des procédures de reconnaissance des filières.

- Les domaines de formation dans lesquels sont actives les filières ES sont utiles à la visibilité et la lisibilité du système de formation suisse, en particulier dans la complémentarité qu'il cherche à assurer au niveau des formations tertiaires, des hautes écoles et des écoles supérieures.

La République et canton de Genève regrette de fait la suppression de l'ancien art. 1 al. 2 qui précisait les domaines professionnels d'action des ES. Il souligne, par ailleurs, que cette suppression n'est pas sans incidence sur les accords intercantonaux AES, voire sur les futures clarifications concernant le financement des contributions en fonction du statut des différentes formations ES. La liste alphabétique des plans d'étude des différentes filières proposée à l'article 7 al. 6 ou le répertoire annoncé à l'article 11 al. 3 peuvent compléter l'énumération des domaines de formation, en aucun cas s'y substituer.

En conséquence, nous souhaiterions que l'article 1 al. 2 retrouve sa place dans l'OMC ES de manière à contribuer à la structuration du système éducatif, à l'interne en Suisse et au plan international, qui s'appuie sur une définition des domaines. L'identification des domaines professionnels est, en outre, de nature à faciliter le travail des cantons dans l'organisation de leurs formations et de leurs établissements de formation. Certains, comme Genève, ont réparti les formations en pôles liés aux domaines professionnels.

- Le nombre d'heures minimal de formation est, dans le projet d'OMC ES, unifié à 3600 heures, quel que soit le titre obtenu au préalable ou le profil des candidat-e-s à une filière ES. La disparition de la distinction des durées de formation prévues à l'art. 3.1 de l'actuelle ordonnance – pour les détenteurs d'un CFC (3600 h) et pour les détenteurs de titres plus généraux et moins ciblés (5400 h) – n'est pas bienvenue.

La République et canton de Genève regrette la disparition de ces standards de référence. Elle estime que ce manque de précision atténue la distinction claire entre formation professionnelle et formation générale et n'est pas convaincue que ce soit au profit de la formation professionnelle, qu'elle souhaite renforcer voire développer. Tout en défendant la perméabilité du système de formation, il paraît important de préciser des caractéristiques minimales de durées de formation en fonction de titres plus ou moins spécifiques déjà obtenus au moment de l'admission en filières ES.

En conséquence, nous souhaiterions que l'article 3 al.1 précise deux minima de référence, ou pour le moins exige que de tels minima soient fixés dans les plans d'études cadre de référence.

- Les conditions d'admission précisent quelles sont les conditions supplémentaires imposées aux détenteurs d'un titre non spécifié à l'alinéa 1 de l'article 9. Etant donné les caractéristiques des filières ES ou postdiplômes, étant donné aussi la valorisation à assurer à l'expérience professionnelle notamment, il convient d'éviter que la sélection à l'entrée en filière ES se base sur d'autres compétences que celles nécessaires à la réussite et à la promotion de telles formations.

En conséquence, nous souhaiterions que l'article 9 al. 2b soit complété de la manière suivante "si un test d'aptitude *professionnelle* est requis en plus du CFC ou du titre du secondaire II".

L'article 9 al. 2, devrait être augmenté d'une lettre c "*quelles modalités de prise en compte des acquis expérientiels peuvent être envisagées*".

- Les confusions entre formation générale et formation professionnelle devraient être corrigées pour éviter la confusion entre les différentes voies de formation.

Il conviendrait de remplacer à l'art.1 al. 3 le terme de "formation générale" par "la formation en culture générale".

- La durée de validité d'un plan d'études cadre est fixée à 7 ans par la nouvelle OMC ES. Le souhait d'alléger le processus de renouvellement des reconnaissances dicte ce nouveau délai et l'élargit sur une période plus étendue.

La République et canton de Genève souhaiterait éviter une rigidification du système et laisser possible une évolution qui serait souhaitée par un prestataire de formation, par un canton ou par une organisation du travail.

En conséquence, l'article 11 al. 2 devrait être complété de la manière suivante "une durée *maximale* de sept ans".

- Le diplôme est un passeport et une carte de visite. Dans le domaine de la formation professionnelle, l'indifférenciation ne valorise pas les compétences de son détenteur.

Genève regrette en ce sens que l'annexe 1 ne précise pas les spécialisations suivies dans le cadre de la formation ES. Ces spécifications mériteraient d'être reprises sur le diplôme obtenu, qui par ailleurs devrait être proposé par le SEFRI dans une traduction anglaise pour faciliter la mobilité et la reconnaissance du diplôme en référence aux échelles internationales.

Ainsi, nous souhaiterions que l'annexe 1 soit complétée de la spécialisation suivie. Enfin, l'article 6 devrait préciser "la filière de formation, *la spécialisation* ainsi que le titre ...".

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

29. MRZ. 2017

GESCANNT
30. Mär. 2017

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössischen Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung Kommunikations-
dienst GS-WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

SBFI / SEFRI 30. MRZ. 2017					
	z. K.	z. Erl.		z. K.	z. Erl.
DIR			HBB		X
stv. DIR			HS		
GEK			NFI		
KOM			IFI		
INT			ARF		
RES					

Liestal, 28. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt für Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2016 und für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Kanton Basel-Landschaft der Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK – vorbehältlich Artikel 3 und 13 – anschliesst.

Art. 3, Absatz 1: Wir halten fest, dass die Bezeichnung «Teilzeit» etwas anderes impliziert als «berufsbegleitend». Im BBG, Art. 29, Absatz 2, ist von Vollzeit und berufsbegleitenden Bildungsgängen die Rede. Die Terminologie soll in die MiVo-HF übernommen werden.

Art. 13: Der von der SBBK geforderte Prozentsatz (ein Drittel bis die Hälfte) an hauptberuflichen Lehrpersonen mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden pro Bildungsgang ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die in den HF-Bildungsgängen unterrichtenden Fachexpertinnen und Fachexperten verfügen über sehr gute Qualifikationen, wenige sind jedoch in hauptberuflicher Lehrtätigkeit angestellt. Dies beeinflusst aus unserer Sicht die Qualität der Bildung nicht negativ.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bittet um Berücksichtigung der Stellungnahme und dankt allen Beteiligten für die Erarbeitung der neuen MiVo-HF.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber

Beilage: Stellungnahme der SBBK

Telefon 052 632 7195
Fax 052 632 7600
Mail christian.amsler@ktsh.ch

per E-Mail an:
vernehmlassung.hbb@
sbfi.admin.ch

Schaffhausen, 8. März 2017

Vernehmlassung betreffend Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2016 haben Sie die Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen eröffnet und die Regierung des Kantons Schaffhausen zu einer Stellungnahme eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Nachdem es mit der MiVo-HF 2005 gelungen ist, die verschiedenen Fachbereiche zu harmonisieren und heute fast alle Bildungsgänge neurechtlich anerkannt sind, begrüssen wir im Grundsatz die eingeleitete Revision im Sinne einer Qualitätsentwicklung. Wir gehen mit den formulierten Zielen des Revisionsprozesses einig, dass die Rolle und die Zuständigkeiten der Akteure noch klarer gefasst, die Arbeitsmarktorientierung erhöht, die Rolle der OdAs gestärkt, die Qualität sichergestellt und weiterentwickelt und die Prozesse vereinfacht werden sollen.

Unsere Hauptkritik an der neuen MiVo-HF betrifft die im Vergleich zur aktuell gültigen Verordnung die in unseren Augen geschwächte Rolle der Kantone. Mit dem vorgeschlagenen Art. 21 wird den Kantonen ihre Aufgabe der Aufsicht über die höheren Fachschulen faktisch entzogen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 29 Abs. 5 des BBG. Die SBBK hat in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar diesen Punkt sehr ausführlich begründet, und der Kanton Schaffhausen schliesst sich sowohl der Kritik der SBBK am vorgeschlagenen Aufsichtsmodell und der ge-

schwächen Rolle der Kantone wie auch dem darin vorgeschlagenen alternativen Aufsichtsmodell an.

Wichtig erscheint uns ebenso, dass der Aufwand bei der Überprüfung von Anerkennungen so gering wie möglich gehalten wird. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung haben zur Folge, dass jede Änderung des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahren ein neues Anerkennungsverfahren auslöst. Der Bildungsanbieter muss seine Bildungsgänge folglich mindestens alle sieben Jahre durch das SBFI neu überprüfen lassen. Bei geringfügigen Änderungen in einem Rahmenlehrplan sollte jedoch ein verkürztes Anerkennungsverfahren möglich sein, weshalb der Kanton Schaffhausen für die explizite Aufführung dieser Möglichkeit in der Verordnung plädiert.

Die Stellungnahme der SBBK nennt weitere Änderungswünsche, welchen sich der Kanton Schaffhausen uneingeschränkt anschliesst.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Christian Amsler, Regierungsrat

Kopie: Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung